

*Schluss- und Tätigkeitsbericht 2022
des Revisionsamtes
der Landeshauptstadt Mainz*

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Inhaltsverzeichnis

I.	Abbildungsverzeichnis	6
II.	Abkürzungsverzeichnis	7
III.	Literatur- bzw. Quellenverzeichnis	10
IV.	Schlussbericht gemäß § 112 VII GemO.....	12
A.	<i>Zur Berichtspflicht, dem Umfang und der Form</i>	12
1.	Rechtliche Ausgangslage	12
2.	Umfang.....	12
3.	Aufbau.....	12
B.	<i>Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz</i>	13
C.	<i>Zu den Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO</i>	13
1.	Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)	13
2.	Prüfung zu § 112 I 1 Nr. 3 GemO – Gesamtabschluss sowie dessen Anlagen	14
3.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses	14
a)	<i>Prüfungen zu Kassenanordnungen („Belegprüfung“)</i>	14
b)	<i>Überprüfung einer Auszahlung über 75 T€</i>	16
c)	<i>Bildung zweckgebundener Rücklagen in Bezug auf Amt 40</i>	19
d)	<i>Tierhaltung im Bereich des Amtes 67</i>	19
e)	<i>Winterdienstrechnung 2020 des 70 – Entsorgungsbetriebes gegenüber der Stadtverwaltung Mainz</i>	21
f)	<i>Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen</i>	24
g)	<i>Rathaussanierung</i>	27
4.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft	29
a)	<i>Gewerbesteuerveranlagungsverfahren beim Amt 20</i>	29
b)	<i>Schülerverträge 2021 des 44 – Peter-Cornelius-Konservatoriums</i>	29
c)	<i>Verwaltungsabrechnungen 2018 - 2020 der Wohnbau Mainz GmbH</i>	

	<i>gegenüber Amt 80</i>	30
5.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen	31
	a) <i>Prüfung der Barkasse beim 452 – naturhistorischen Museum</i>	31
	b) <i>Überprüfung der Kassenprüfungsprotokolle zu Barkassen in den städtischen Ämtern</i>	31
	c) <i>Kassenprüfung in der Abteilung Standesamt des 30 - Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes</i>	33
	d) <i>Unvermutete Prüfung der Stadtkasse</i>	33
	e) <i>Unvermutete Prüfung der Sonderkasse zur 16 - KDZ</i>	36
6.	Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme	36
	a) <i>Pflichtenheft Abschleppsoftware des Amtes 31, Version 2022</i>	36
	b) <i>Leistungsbeschreibung und Pflichtenheft der 16 - KDZ für die Beschaffung einer Software zu Unterstützung der Betreuungsbehörde Mainz bei Amt 50</i>	36
	c) <i>Softwaregestützte Fördermittelverwaltung bei Dezernat VII</i>	37
	d) <i>Pflichtenheft der 16 - KDZ zu einem V-Scanner inklusive zugehöriger Software für Amt 42</i>	38
7.	Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe	40
8.	Prüfung summarischer Abrechnungen	47
D.	<i>Zu den übertragenen Aufgaben nach § 112 II GemO</i>	48
1.	Brückenprüfung (§ 112 II Nr. 2 GemO zugeordnet)	48
2.	Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO –Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse („Visakontrollen“)	51
3.	Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)	51
E.	<i>Prüfung von Dienstanweisungen</i>	53

F.	<i>Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO i. V. m. § 112 II GemO)</i>	54
1.	Allgemein	54
2.	Fragenkatalog zu Präventionsmaßnahmen Ransomware.....	54
3.	Testung des städtischen Netzwerkes als Maßnahme der Revision der Informationssicherheit.....	55
4.	Revision der Informationssicherheit vor Ort als Zugangskontrollen	55
G.	<i>Begleitende Prüfungsmaßnahmen zum Dokumentenmanagementsystem</i>	56
H.	<i>Prüfungstätigkeiten zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO)</i>	57
1.	Allgemein	57
2.	Zweckverband Lennebergwald.....	58
3.	Prüfung der Einnahmenaufteilung der Jahresgesamteinnahmen 2021 aus dem Verbundverkehr	60
4.	Jahresrechnung 2021 VHS-Mainz.....	60
5.	Jahresrechnung 2021 Internationale Gutenberg-Gesellschaft Mainz e. V.....	63
6.	Altenauer Schulfonds, Jakob-Kleintz-Stiftung, Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds und Eheleute-Freber-Stiftung – Jahresrechnungen 2021	63
7.	Jahresrechnung nebst Verwendungsnachweis 2021 Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e. V.....	64
8.	Jahresabschluss 2020 zum Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung	65
9.	Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs für das Ausgleichsjahr 2021	65
10.	Jahresabschluss 2021 zum Zweckverband Layenhof/Münchwald.....	66
11.	Jahresrechnung und Verwendungsnachweis 2021 Mainzer Kammerspiele e. V.	68
12.	Jahresabschlussprüfung 2021 Verwaltungsakademie Mainz.....	68
13.	Jahresabschlussprüfung 2021 Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH	69
14.	Jahresabschlussprüfung 2021 Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH.....	70
I.	<i>Sonderauftrag des Oberbürgermeisters</i>	71

<i>J.</i>	<i>Nachbetrachtung und offene Fragen</i>	<i>72</i>
<i>K.</i>	<i>Unterzeichnung</i>	<i>76</i>

V. Tätigkeitsbericht	77
A. Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO)	77
1. Vorbemerkung	77
2. Tätigkeitsfelder	77
3. Kontaktstelle	77
4. Sensibilisierungsmaßnahmen	78
5. Hinweis auf rechtskonformes Handeln	78
6. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter:innen der LHM	78
7. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Mandatsträger:innen und Fraktionsgeschäftsführer:innen	80
8. Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten	80
9. Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte	81
10. Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.	82
11. Veröffentlichungspflichten von Zuwendungen	82
12. Vergabepflichten:	83
13. Arbeitsgruppe beim Institut der Rechnungsprüfer (IDR) zum Thema Compliance.....	83
14. Transparency International Deutschland e.V.	84
15. Internationaler Welt-Antikorruptionstag 2022	86
16. Internetauftritt der Antikorruptionsstelle	86
17. Verknüpfung Revision / Korruptionsprävention	86
18. Fachliches Thema	87
B. Weitere Aktivitäten	88
1. Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der Landeshauptstadt Mainz	88
2. Personalsituation und Fortbildung	90
3. Qualifizierungsprogramms „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ des IDR.....	90
4. Jahresprüfplan 2022	91
5. Neue Revisionsordnung (RevO)	91
6. Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses	91
7. Teilnahme an Ausschüssen.....	91

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 1	15
Abbildung 2: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 2	16
Abbildung 6: Einkaufszentrum Lerchenberg Pflasterarbeiten	25
Abbildung 7: Einkaufszentrum Lerchenberg Wegebau	25
Abbildung 8: Zitadellenmauer I.....	25
Abbildung 9: Zitadellenmauer II.....	25
Abbildung 10: Kaimauer I	26
Abbildung 11: Kaimauer II	26
Abbildung 12: Augustusplatz.....	26
Abbildung 13: Stadtpark Laubenheim	26
Abbildung 3: Fallzahlen bautechnische Rechnungen 2022	51

II. Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
AKB	Antikorruptionsbeauftragter
AiB	Anlagen im Bau
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
DA	Dienstanweisung
DA HKR AT	Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA HKR – Allgemeiner Teil)
DA HKR V	dito, Vergabeordnung
ders.	derselbe
Dezernat V	Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr
Dezernat VI	Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur
DV	Datenverarbeitung
EB	Eigenbetrieb
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
e. V.	Eingetragener Verein
EVP	EDV-Verbindungsperson
EWB	Einzelwertberichtigung
FI	Finanzwesen
Finanzverwaltung	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
ff.	fort folgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
GWM	Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz
Hdb.	Handbuch
Hg	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj	Haushaltsjahr
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IGS	integrierte Gesamtschule
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDZ	Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
KEF	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
Kita	Kindertagesstätte
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
KP II	Konjunkturpaket II
LOGA	Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem
LStiftG	Landesstiftungsgesetz
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
o. a.	oben angeführt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZG	Onlinezugangsgesetz
RevO	Revisionsordnung

SAP	SAP-Finanzverfahren (Systeme, Anwendungen, Produkte)
sog.	sogenannte
THV	Treuhandvermögen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz e. V.
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZV SPNV	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr

III. Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

10 – *Hauptamt*: Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Mainz (AGA) vom November 2007.

14 – *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des städtischen Revisionsamtes vom 23. Juni 2022.

dass.: Pflichtenheft zu einer Programmneubeschaffung für das Abschleppwesen, Prüfungsbericht Nr. 107/2020 vom 16. November 2020.

dass.: Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Jahres 2020 der Landeshauptstadt Mainz vom 7. März 2022.

Andruchowytch, Juri: Euromaidan – Was in der Ukraine auf dem Spiel steht, Suhrkamp, Berlin: 2014.

Azhar, Azeem: The Exponential Age – How Accelerating Technology is Transforming Business, Politics and Society, Diversion Books: New York City, 2021.

Caldarelli, Guido: Senza uguali – Comprendere con le reti un mondo che non ha precedenti, Egea: Mailand 2022.

Habermas, Jürgen: Im Sog der Technokratie – Kleine politische Schriften, Suhrkamp: Berlin: 2013.

Höhlein, Burkhard/Schaaf, Edmund/Stubenrauch, Hubert/Dietlein, Johannes (Hg.): Praxis der Kommunalverwaltung Rheinland-Pfalz B-1, Wiesbaden: Bearbeitungsstand Januar 2021 (Digitalausgabe; inhaltlich zu den zitierten Stellen unverändert seit September 2013; Kommentar; zitiert: *Autor*, in: PdK, GemO § , Rn.).

Landeshauptstadt Mainz: Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15.

Shanahan, Murray: The Technological Singularity, MIT Press: Cambridge (Massachusetts)/London: 2015.

Sloboda: „Kundendaten im Darknet aufgetaucht“, in: Mainzer Allgemeine Zeitung vom 21. Juli 2022 (Onlinefassung).

Virilio, Paul: Revolutionen der Geschwindigkeit, Merve Verlag: Berlin 1993.

IV. Schlussbericht gemäß § 112 VII GemO

A. Zur Berichtspflicht, dem Umfang und der Form

1. Rechtliche Ausgangslage

Das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz hat dem Stadtrat insbesondere in seiner Eigenschaft als lokal oberstem Kontrollgremium gemäß § 112 VII 1, 2. Var. GemO einen Schlussbericht vorzulegen, welcher die wesentlichen¹ Ergebnisse seiner unterjährigen Prüfungen zusammenfasst. Dem Stadtrat sollen damit belastbare Informationen für die von ihm strategisch zu treffenden Entscheidungen bereitgestellt werden. Zu diesem Zwecke geht der Schlussbericht nicht vollständig auf sämtliche Einzelprüfungen ein. Vielmehr werden die Einzelergebnisse danach abgewogen, ob Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft (wie auch auf das Ergebnis des Jahresabschlusses) oder Folgen für die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung absehbar sind.

2. Umfang

Das Jahr 2022 war zum 14 – Revisionsamt wiederum geprägt durch die personelle Situation. Diesmal galt es gleich mehrere Stellen nicht nur zu besetzen, sondern die neuen Mitarbeitenden zeitintensiv einzuarbeiten, was es in 2023 fortzuführen gilt. Der jeweils unterschiedliche Dienstantritt 2022 im Revisionsamt (1. März bis 1. Juli) sowie die zugehörigen Zeitanteile für die internen Einarbeitungen bzw. anteilig externen Fortbildungsteilnahmen reduzierten den Umfang der Einzelprüfungsergebnisse. Die Aufgaben Antikorruptionsstelle und Revision der Informationssicherheit wurden bis dato ohne zusätzliche Stellenanteile übertragen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben mussten notwendige Kapazitäten im Revisionsamt umverteilt werden. Erstmals im Stellenplan 2023 ist eine Stellenerhöhung zur erstgenannten vorgesehen.

3. Aufbau

Der Schlussbericht ist in mittlerweile gewohnter Manier wiederum weitgehend nach der Aufgabenstruktur der zum 27. Juni 2016 erlassenen Revisionsordnung aufgebaut.

¹ So explizit *Drysch*, in: PdK, GemO § 112, Rn. 7.2.

B. Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

Die Aufgabenstruktur des 14 – Revisionsamtes hat sich auch in 2022 nicht verändert, weshalb vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorjahresschlussberichte verwiesen wird, um so dem Gebot der Knappheit² gerecht zu werden. Maßgeblich wird in diesem Schlussbericht wiederum nach den Pflichtaufgaben (§ 112 I GemO) und den übertragenen Aufgaben (§ 112 II GemO³) differenziert.

C. Zu den Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO

1. Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)

Als Pflichtaufgabe fordert § 112 I 1 Nr. 1 GemO die Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen. Zur Jahresabschlussprüfung zum Haushaltsjahr 2021 wird auf den entsprechend umfassenden wie gesondert u. a. am 7. September 2022 im Stadtrat behandelten Prüfungsbericht verwiesen⁴. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2021	3.963.464.478,66 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	1.596.615.139,91 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	650.505.526,92 €
Finanzmittelüberschuss Finanzrechnung	545.498.856,77 €

Der Jahresüberschuss erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 610,7 Mio. €. Die nicht vorhersehbaren Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr sind überwiegend auf die überproportionale Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen zurückzuführen.

Der Finanzmittelüberschuss ist ebenfalls auf die enorm gestiegenen Einzahlungen im Bereich der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Bezüglich weitergehender Feststellungen wird auf den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 verwiesen.

² Vgl. zu dieser Maßgabe *Drysch*, in: PdK, GemO § 112, Rn. 7.2.

³ Seitens des Oberbürgermeisters wurden die in § 112 II GemO benannten Fälle vollständig übertragen, vgl. Ziffer 3 II, UA 1 Revisionsordnung. Über die gesetzlich determinierten Varianten hinausgehend wurden zudem die Revision der Informationssicherheit (vgl. Ziffer 3 II, UA 2 Revisionsordnung; Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15) sowie der Antikorruptionsstelle (vgl. Ziffer 3 II, UA 3 Revisionsordnung) zugewiesen. Ferner bestehen ebenfalls übertragene Dauerprüfungsaufträge zu einzelnen wie konkret benannten externen Organisationseinheiten (vgl. Ziffer 3 II, UA 4 Revisionsordnung). Indirekte Zuweisungen durch den Oberbürgermeister können sich durch anderweitig lokale Festlegungen einstellen, was konkret insbesondere in Bezug auf die Anhörungspflicht des 14 – Revisionsamtes zum Erlass von Dienstbeantragungen nach Ziffer 1.2.1 Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Mainz gilt. Dazu ist anzumerken, dass abweichend zur üblichen Vorlagepflicht von Prüfungsberichten unmittelbar über das 10 – Hauptamt an den jeweiligen Fachbereich zurückgemeldet wird.

⁴ Vgl. ausführlich *14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des städtischen Revisionsamtes vom 23. Juni 2022.

2. Prüfung zu § 112 I 1 Nr. 3 GemO – Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen

Im Jahre 2022 wurde der Gesamtabchluss 2020 der Landeshauptstadt Mainz geprüft. Verwiesen wird auf den zugehörigen Prüfungsbericht⁵, welchen der Stadtrat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2022 mit einer Bilanzsumme von 5.508.726.571,61 € sowie einem ausgewiesenen Gesamterfolg i. H. v. 86.872.135,49 € und einem Finanzmittelbestand i. H. v. 184.318.900,14 € zur Kenntnis nahm.

3. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO – Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses

a) *Prüfungen zu Kassenanordnungen („Belegprüfung“)*⁶

Diese permanent wahrzunehmende Aufgabe dient u. a. dem Arbeitnehmerschutz, gerade auch in den anordnenden und damit budgetverwaltenden Fachbereichen, aber gewichtig ebenso zur Stadtkasse bzw. zur Buchhaltung selbst. Im Fokus liegt dabei insbesondere auch, ob die Stadtkasse von ihrer primären Prüfpflicht nebst zugehörigem Beanstandungsrecht⁷ tatsächlich Gebrauch macht, was wesentlich zur Erhöhung der Kassensicherheit wie gesteigerter Wirtschaftlichkeit beiträgt. Zusammenfassung zugehöriger Prüfungsmaßnahmen⁸:

⁵ Vgl. 14 – *Revisionsamt*: Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Jahres 2020 der Landeshauptstadt Mainz vom 7. März 2022.

⁶ Zur Zuordnung der Belegprüfung zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO siehe auch *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 10.

⁷ Explizit nach Nr. 3 zu Ziffer 1.2.6 DA HKR AT (konkretisierend insbes. zu §§ 25, 28 f. GemHVO, 106 GemO).

⁸ Pro Kassenanordnung können ggf. parallel mehrere Beanstandungen aus unterschiedlichen Gründen erfolgen.

Verwaltungsabteilung
(215 Feststellungen)

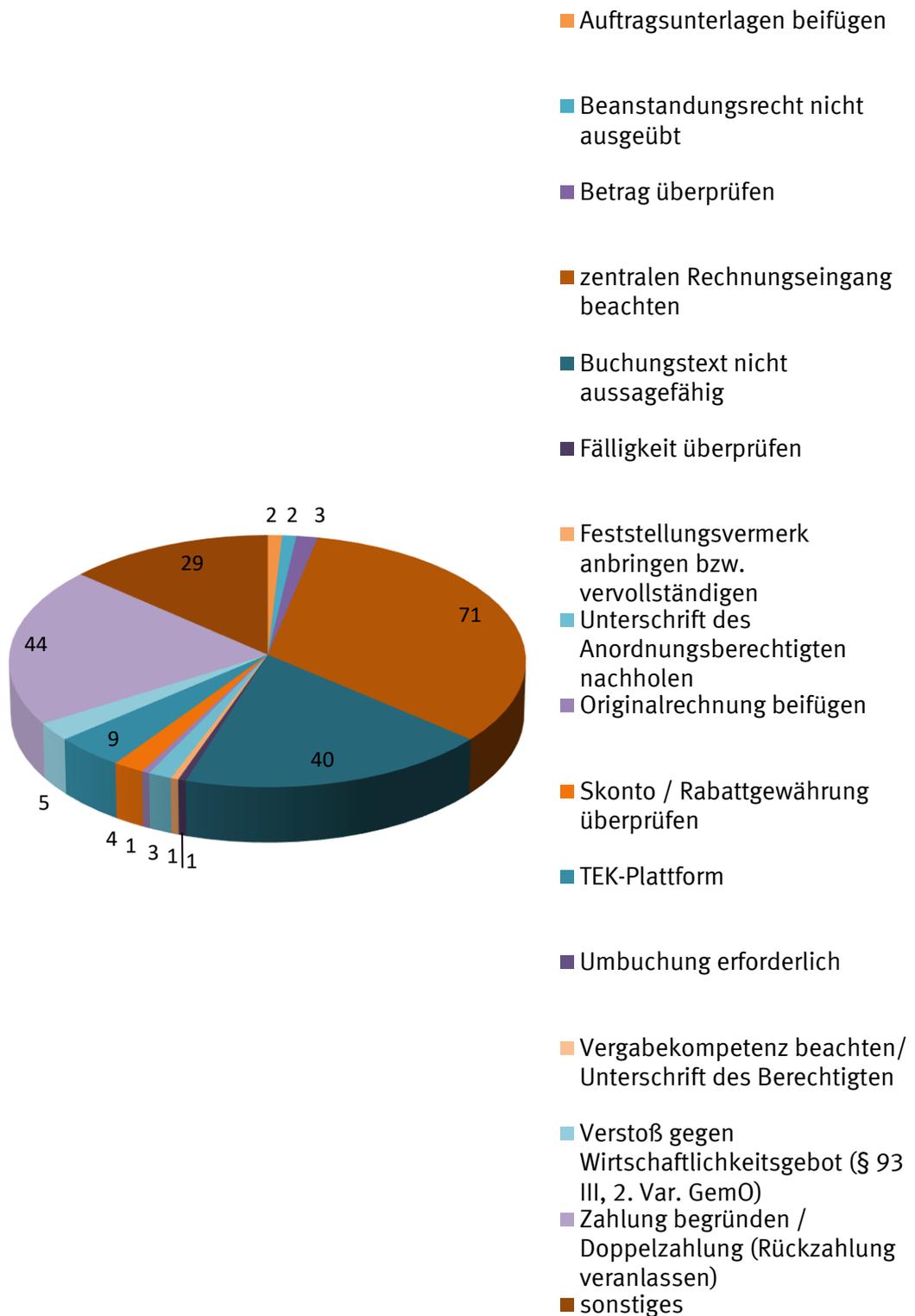


Abbildung 1: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 1

Abteilung betriebswirtschaftliche und technische Prüfungen
(109 Feststellungen)

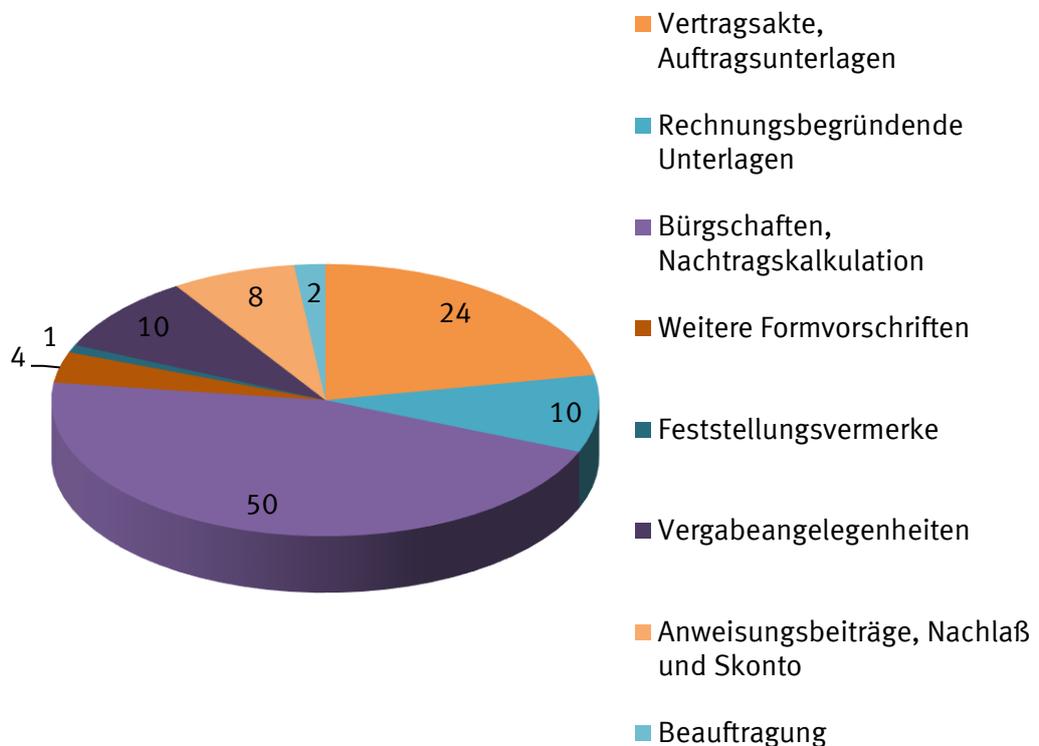


Abbildung 2: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 2

b) **Überprüfung einer Auszahlung über 75 T€**

1. Eine Haushaltssachbearbeiterin des Amtes 31 stellte eine Auszahlungsanordnung über 75.918,45 € (nach Skontoabzug) kassenrechtlich zum Buchungsdatum 26. Februar 2021 fest, was letztlich zu einer entsprechenden Auszahlung an die rechnungsstellende Lieferantenfirma führte, obwohl dieser relativ hohe Betrag sich im Wesentlichen auf überhaupt erst ab 2022 bis zum Jahre 2028 zu erbringende Wartungsarbeiten bezieht. Eine Zahlung zu nicht erbrachten und überhaupt erst künftig zu erbringenden Leistungen ist unzulässig (vgl. insbes. § 25 III 1 GemHVO) und ferner unwirtschaftlich (Verstoß gegen § 93 III, 2. Var. GemO). Zu betonen ist, dass die Haushaltssachbearbeiterin nach Befragung zu diesem Vorgang durch den Prüfer umgehend alles unternahm, um einen etwaigen Schaden von der Landeshauptstadt Mainz abzuwenden. Auf deren eigenständiges Bemühen hin wurde letztlich der gezahlte Betrag vollständig seitens der Lieferantenfirma zurücküberwiesen und intern via Auszahlungsabsetzungsanordnung bereinigend verbucht. Ein weitergehend potentieller Schadeneintritt wurde so ausgeschlossen.

2. Kritisch erweist sich allerdings, dass andere rechtlich vorgeschriebene bzw. organisatorisch zur Gegenkontrolle eingebundene Stellen diesen Fehler nicht verhinderten. So bildet zwar die sachliche und rechnerische Feststellung einen maßgeblichen Ausgangspunkt einer jeden Kassenanordnung. Schon im jeweiligen Amt – hier 31 – muss jedoch zwingend eine weitergehend befugte Person konkret die Auszahlung gegenüber der Stadtkasse anordnen. Diese anordnungsbefugte Person stoppte den Vorgang ebenso wenig wie die jedenfalls über den insoweit ordnungsgemäß angesprochenen zentralen Rechnungseingang eingebundene Hauptbuchhaltung. Sodann kam es zur Freigabe der Auszahlungsanordnung seitens der Stadtkasse und der daraufhin von dort vorgenommenen konkreten Banküberweisung. So nimmt gerade die Stadtkasse als systemseitig inhärent seit jeher vorgesehenen funktionen- und personalgetrennten Organisationseinheit zur Gegenkontrolle eine besondere Rolle ein. Ihr kommt ein „umfassendes“ Prüfungsrecht und eine darauf bezogen etwaige Beanstandungspflicht im Einzelfall zu (vgl. Ziffer 1.2.6 DA HKR AT, dort Nummer 3). Die tatsächlich erfolgte Auszahlung lässt faktisch feststellen, dass insbesondere dort keine wirksame Gegenkontrolle erfolgte. Insgesamt haben damit mehrere Stellen – trotz relativer Höhe – die fehlerhafte Auszahlung nicht verhindert.

3. Es ist künftig dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere zu dringlich dargestellten Investitionsmaßnahmen, für deren Realisierung Ausnahmen in Anspruch genommen werden, auch tatsächlich eine zeitnahe Installation wie Abnahme – hier konkret insbesondere zu stationären Blitzeranlagen – überhaupt erfolgen kann, um weitergehend jedenfalls denkbare Nachteile (wie hier potentiell zum Annahmeverzug) auszuschließen. Dies setzt voraus, dass die notwendigen Formalien abschließend, wie hier konkret in Bezug auf notwendige Grabungsgenehmigungen, schon vor konkreter Auftragserteilung vorliegen. Außerdem gilt es Effekte für die Haushaltplanung zu berücksichtigen. So führen Investitionen notwendig auch z. B. zur Planung von Abschreibungsbeträgen über mehrere Jahre sowie etwaig Verzinsungen, denkbar ist eine anteilig falsche Planung der Kreditermächtigung etc. Folgefehler in dieser Hinsicht werden durch die Wahrung der haushaltsrechtlichen Vorgaben gleichermaßen zumindest minimiert.

Ausgesprochen wurden ferner mehrere Empfehlungen:

1. Die bestehenden Funktionstrennungen:

- a. Vorbelegungen über die bereits zum frühen Stadium der Auftragserteilung zu buchenden Mittelbindungen sowie beim zentralen Rechnungseingang über die Hauptbuchhaltung,
- b. die sachliche wie rechnerische Feststellung und die Zeichnung als anordnungsbefugte Person bei der jeweils budgetverwaltenden Stelle
sowie
- c. die Freigabe von Kassenanordnungen nach entsprechend erfolgter Prüfung (ohne Beanstandungsnotwendigkeiten im Einzelfall) seitens der Stadtkasse

sind genügend und als solche ausreichend abgegrenzt geregelt bzw. organisiert. Die etwaig denkbare Einbindung noch weitergehender Kontrollinstanzen ist insofern nicht nur nicht geboten, sondern würde anteilig sogar kontraproduktiv wirken (indem nämlich eben diese bestehenden Verantwortlichkeiten dadurch umgekehrt geschwächt würden). Allerdings wird empfohlen, diese langjährig bestehenden wie grundsätzlich eingeübten Verantwortlichkeiten zu schärfen und deren (kassenrechtliche) Bedeutung stets zu betonen, zumal diese gerade auch dem Mitarbeiterschutz (wie insgesamt der Erhöhung der Kassensicherheit) dienen.

2. Einen wesentlichen Ansatzpunkt dazu bilden aus Sicht des 14 – Revisionsamtes regelmäßige Schulungsmaßnahmen. So ist nicht nur sicherzustellen, dass überhaupt bei Übernahme kassenrechtlicher Aufgaben (gleich, ob in den budgetverwaltenden Stellen, bei der Hauptbuchhaltung oder der Stadtkasse) die jeweiligen Mitarbeitenden belastbar geschult und insbesondere auf die Bedeutung der bestehenden Vorgaben sowie denkbaren Folgen bei (ggf. unwissentlicher / ungewollter) Missachtung (bis hin zum Eigenschaden) hingewiesen werden. Vielmehr sollten die entsprechend betrauten Mitarbeitenden regelmäßigen Schulungen zur Auffrischung zugeteilt werden, alleine schon deshalb, weil sich immer wieder Änderungen einstellen (seien diese rechtlich begründet, technisch – z. B. perspektivisch zum oft sog. „ePayment“ – oder bezüglich geänderter Ablaufstrukturen). Wie angedeutet, dient das kommunale Kassenrecht insoweit ganz wesentlich u. a. dem Mitarbeiterschutz, der nur entsprechend aufgeklärt greifen kann. Letztlich mag ein solchermaßen regelmäßiges internes Schulungsprogramm (z. B. im Zweijahresturnus) auch motivierend und damit insgesamt zur Mitarbeiterbindung beitragen, indem subjektive Sicherheit gezielt zu diesem potentiell schadensgeneigten Themenfeld aufgebaut wird.

3. An mehreren Stellen wurde ersichtlich, wie dringend die Ausweitung des städtischen Dokumentmanagementsystems hinsichtlich der (wieder) vollständigen Abbildung

sämtlicher rechnungsbegründender Dokumente wird. Forcierungen zu diesem Teilbereich werden insofern empfohlen.

c) *Bildung zweckgebundener Rücklagen in Bezug auf Amt 40*

Innerhalb der Bilanzposition Eigenkapital wird seit der Eröffnungsbilanz eine sonstige Rücklage i. H. v. 155.822,96 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine erhaltene Zuwendung für die Erstausrüstung und den Umbau des Mainzer Gymnasiums Oberstadt, für die vom Zuwendungsgeber die ertragswirksame Auflösung gemäß § 38 III GemHVO ausgeschlossen wurde.

In der Abteilung Verwaltung und Schulorganisation, Schulbau und –betrieb des 40 – Schulamtes wurden die vorhandenen 29 Akten mit Zuwendungsbescheiden für Schulbaumaßnahmen hinsichtlich der Gewährung anteiliger Zuwendungen für die Erstausrüstung in städtischen Schulen überprüft.

Es wurde festgestellt, dass für sieben weitere Maßnahmen in Schulen Zuwendungen gewährt wurden, für die die ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen wurde. Die Summe der zu bildenden zweckgebundenen Rücklagen beträgt insgesamt 976.722,76 €.

Das 40 – Schulamt wurde über das Ergebnis informiert. Eine entsprechende Meldung der betreffenden Maßnahmen an das 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport ist erfolgt. Für den Jahresabschluss 2022 soll eine Korrektur vorgenommen werden.

Das 40 – Schulamt wurde gebeten, die Zuwendungsbescheide zukünftig hinsichtlich der Gewährung zweckgebundener Rücklagen zu überprüfen und diese dem Amt 20 zur korrekten Bilanzierung zeitnah zu übermitteln.

d) *Tierhaltung im Bereich des Amtes 67*

Diese Verwaltungsprüfung, welche anteilig zudem auf Aufgaben nach § 112 I 1 Nrn. 4 – 7 GemO basierte, bezog sich auf die Haltung insbesondere von heimischen Wildtieren im Bereich des „Zoo Mainz“, welche das 67 – Grün- und Umweltamt verwaltet. Der Zoo Mainz verfügt über die beiden Standorte „Wildpark Gonsenheim“ im Freizeit- und Erholungsraum Lennebergwald sowie „Vogelanlagen“ im Mainzer Stadtpark. Beide Standorte weisen laut Internetseite der Landeshauptstadt Mainz einen Bestand von 24 Arten mit circa

230 Tieren auf. Ziel dieser Prüfung war es stichprobenbasiert festzustellen, ob die Verwaltung der Tierhaltung im Bereich des 67 - Grün- und Umweltamtes insbesondere in Bezug auf das Vertragswesen sowie die Tierfutter- und Streugut-Beschaffung ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt, um eventuelle Risiken aufgrund vertraglicher Regelungen rechtzeitig zu erkennen und gegebenenfalls die beschaffungsmäßige Abwicklung zu optimieren.

Feststellungen in Bezug auf das Beschaffungs-, Vertrags- und Abrechnungswesen hinsichtlich der Verwaltung der Tierhaltung durch das 67 - Grün- und Umweltamt:

1. Vertrags- und Vergabewesen

Das Vertragswesen ist derzeit in Bezug auf die Verwaltung der Tierhaltung nicht ausreichend, da lediglich eine Vereinbarung über tierärztliche Betreuungsleistungen vorliegt, die jedoch nicht mehr zur Anwendung kommt. Aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen ist der Abschluss von Verträgen sowohl für tierärztliche Dienstleistungen als auch im Bereich der regelmäßigen Lieferung von Verbrauchsmaterialien für die Tierhaltung erforderlich.

Die Beschaffung sämtlicher zur Tierhaltung erforderlicher Verbrauchsmaterialien erfolgt regelmäßig mittels Bestellschein A, obwohl die städtische elektronische Beschaffungsplattform vorrangig zu nutzen ist.

2. Bargeldverwaltung

Im Rahmen des Verkaufs von Tierfutterpäckchen fallen regelmäßig Einnahmen von wöchentlich circa 15 - 20 € an (gemäß vorsichtiger Schätzung des 67 – Grün- und Umweltamtes). Die Verfahrensweise zur Verwaltung des Bargeldes entspricht nicht den Vorschriften der DA HKR AT in Bezug auf Kassenautomaten. Daher sind verschiedene Punkte durch das Amt 67 mit der für die Kassenautomaten zuständigen Stadtkasse abzustimmen. U. a. wurde die sicherheitskritische Entleerung durch eigenes Personal nebst zugehöriger Aufwände dergestalt hinterfragt, ob nicht anderweitig ein ohnehin beauftragtes Werttransportunternehmen auch solche Leerungen mit übernehmen könnte, dies verbunden mit Fragen zur eigenen Tresorführung durch Amt 67. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen hinsichtlich der Versicherung des Bargeldprozesses mit dem 30 –Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zu klären. Es ist eine entsprechende Neustrukturierung der Bargeldverwaltung durch das 67 – Grün- und Umweltamtes in Abstimmung mit der Stadtkasse sowie - in Bezug auf die damit zusammenhängenden Versicherungsfragen - mit dem 30

–Standes-, Rechts- und Ordnungsamt erforderlich. Die Arbeitsanweisung „Futterautomaten“ ist entsprechend zu überarbeiten.

3. Dokumentation

Infolge der fehlenden Handzeichen beziehungsweise Unterschriften sind die Aufzeichnungen nicht oder lediglich eingeschränkt zu Nachweiszwecken verwendbar. Eine Überprüfung bezüglich der durchgängigen Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gemäß der Arbeitsanweisung „Futterautomaten“ aufgrund dieser Aufzeichnungen ist nicht möglich. Entsprechende Aufzeichnungen sind künftig unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zu führen, wobei die jeweiligen Urheber der Aufzeichnungen aufgrund von Handzeichen beziehungsweise Unterschriften erkennbar sein müssen, so dass diese Aufzeichnungen auch als Nachweis hinsichtlich der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips (insbesondere auch am Wochenende) gemäß der Arbeitsanweisung „Futterautomaten“ herangezogen werden können.

4. Verbuchung

Im Zeitraum vom 20. November 2020 bis zum 7. Juni 2021 wurden im städtischen Finanzprogramm keine Einnahmen aus Tierfutterverkäufen (Automatenfutter) gebucht. Die pandemiebedingte temporäre Außerbetriebnahme der Tierfutterautomaten führte zu entsprechenden Mindereinnahmen.

5. Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte

Es ergingen letztlich weiterführende Hinweise zu einer bisher nicht erfolgten, jedoch als sinnvoll erachteten weitergehenden Wirtschaftlichkeitsprüfung zum Zoo Mainz und zu Aspekten etwaiger Steuerpflichten bei Verkäufen.

e) ***Winterdienstrechnung 2020 des 70 – Entsorgungsbetriebes gegenüber der Stadtverwaltung Mainz***

Geprüft wurde die Winterdienstabrechnung des 70 – Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz (Eigenbetrieb) gegenüber der Landeshauptstadt Mainz (mit konkreter Zuständigkeit des 61 – Stadtplanungsamtes) i. H. v. 527.400,59 € vom 22. November 2021 für das Wirtschaftsjahr 2020.

Im Wesentlichen Einzelnen ergeben sich folgende wesentliche Ergebnisse und Empfehlungen:

1. Unklare Verteilschlüssel bzw. Verrechnungen sowie Buchführungsfragen zum 70 – Entsorgungsbetrieb.

- ❖ Seitens des 70 – Entsorgungsbetriebes ist zu prüfen ist, ob eine andere bzw. transparentere Kostenverrechnung mittelfristig etabliert werden kann. Bei Beibehaltung des bisherigen Systems müsste explizit festgelegt werden, welche umlagefähigen Verwaltungskosten für den Winterdienst sind und welche nicht. Es müssten möglichst plausible, beanspruchungsorientierte Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten gefunden werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, einen festen prozentualen Verwaltungskostenzuschlag bezogen auf die jeweiligen direkt zugeordneten Betriebskosten festzuschreiben.
- ❖ Art und Umfang der Kostenrechnung sowie die Grundsätze der Verrechnungen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, um einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Ablauf der Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb des Rechnungswesens des 70 – Entsorgungsbetriebes zu gewährleisten.
- ❖ Gemäß § 13 der Betriebssatzung des 70 – Entsorgungsbetriebes ist eine Vereinbarung (Kontrakt) zwischen diesem und der Landeshauptstadt Mainz über die Lieferungen und Leistungen (Abrechnungsmodalitäten, Kostenumlageschlüssel) hinsichtlich der Winterdienstabrechnung abzuschließen.

Um sicher zu stellen, dass die Daten aus der Leistungsstundenerfassung nicht zu einer individuellen Verhaltens- und Leistungskontrolle durch Vorgesetzte genutzt werden, wird der Abschluss einer Dienstvereinbarung empfohlen.

Eine Stundenerfassung mittels schlichter Tabellenkalkulationssoftware widerspricht einer GoBD-konformen Arbeitsweise und ist nicht revisionssicher.

2. Dienstanweisung Winterdienst

Durch Dienstanweisungen soll die Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns sichergestellt und Prozesse einheitlich organisiert werden. Dienstanweisungen sollen die Arbeitsabläufe regeln und die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsverfahren sicherstellen. Eine Dienstanweisung vom April 2006 liegt vor, diese ist jedoch veraltet und wurde nicht an alle aktuellen Verfahrensänderungen angepasst. Das 14 – Revisionsamt empfiehlt, die Dienstanweisung zu überarbeiten und zu aktualisieren.

3. Sachliche- und rechnerische Feststellung der Winterdienstabrechnung beim 61 - Stadtplanungsamt

Für die Abrechnung i. H. v. 382.477,48 € lagen zu diesem Zeitpunkt keine zahlungsbe gründenden Unterlagen vor. Eine sachliche und rechnerische Feststellung der Rechnung hätte von Amt 61 in dieser Form nicht erfolgen dürfen. Weiterführende Unterlagen hätten i. R. d. Rechnungsprüfung angefordert und geprüft werden müssen.

4. Verrechnungssätze

Zur Abrechnung gegenüber der Landeshauptstadt Mainz liegen die Verrechnungssätze nach dem Betriebsabrechnungsbogen deutlich höher als dies über die festgesetzten Kostensätze gemäß dem Kostenplan des Entsorgungsbetriebes möglich ist. Aufgrund der teilweise großen Differenzen scheinen nicht alle Kostenanteile in den Verrechnungssätzen enthalten zu sein. Dies führt dazu, dass es bei dieser Verfahrensweise nur gegenüber der Landeshauptstadt Mainz zu einer Nachforderung kommt und nicht gegenüber Dritten.

5. Winterdienstleistung „ohne Berechnung“ an Haltestellen der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Die Stellungnahme zu der Feststellung wurde seitens des 70 - Entsorgungsbetriebes, sowohl schriftlich als auch mündlich, bei einem Gespräch vor Ort nachvollziehbar erläutert. Das 14 – Revisionsamt empfiehlt, die dargestellte Verfahrensweise in die DA Winterdienst mit aufzunehmen.

6. Kehrriechtabfuhr

Die Kosten der Kehrriechtabfuhr fließen pauschal mit 15,32 % der Gesamtkosten der Kehrriechtabfuhr in die Winterdienstrechnung ein. Da diese Kosten weder in den Kostensätzen der Streufahrzeuge noch in den Kostensätzen des Handstreudienstes enthalten sind, erfolgt über diesen Kostenblock keine Abrechnung gegenüber Dritten. Die Kosten verbleiben zu Lasten der Landeshauptstadt Mainz. Darüber hinaus wurde dieser Umlageschlüssel letztmals am 18. September 2012 geändert. Aufgrund einer durchgeführten Plausibilitätsrechnung hinsichtlich der Kosten für die Gesamtkehrriechtabfuhr und der ausgebrachten Streugutmengen im Jahr 2020 hätten maximal zwischen 3-5 % (max. 12.500 €) als Winterdienstkosten insgesamt zur Verrechnung führen dürfen. Der Differenzbetrag müsste dem Kostenträger „Satzungsmäßige Reinigung“ zugerechnet werden und führt zu

einer nicht verursachungsgerechten Mehrkostenbelastung für die Landeshauptstadt Mainz.

7. Leistungsverrechnung auf Basis der Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden

Auf Basis der Tagesberichte, die im 70 - Entsorgungsbetrieb Bestandteil des Betriebstagesbuches sind, werden die Einsatzstunden in Tabellen pro Monat erfasst und bilden somit den Umlageschlüssel für die Verrechnung der Personal- und Fahrzeugkosten.

a) Eine Vergleichsrechnung zwischen den Fahrereinsatz- und den Fahrzeugeinsatzstunden weist insgesamt eine der Revisionsprüfung nicht erklärbare Abweichung von +359,5 Stunden (+31 %) bei den Fahrerstunden gegenüber den Fahrzeugstunden aus.

b) Für die Rückholung wurden zwei (2,09) Kraftfahrer verrechnet. Die Revisionsprüfung schließt sich der Stellungnahme des 70 - Entsorgungsbetriebes an, dass zwei Personen am Fahrzeug erforderlich sind. Allerdings sollten ein Kraftfahrer und ein Lader zur Abrechnung führen.

c) Eine revisionssichere Archivierung, so dass ein einmal gespeichertes Dokument nicht mehr verändert oder gelöscht werden darf, liegt nicht vor. Alleine dadurch war ein GoBD-Verstoß festzustellen.

Eine Stellungnahme zu den Feststellungen aus der Prüfung des 14 – Revisionsamtes lagen seitens des Amtes 61 bis zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes noch nicht vor. Eine abschließende Berichterstattung über das Ergebnis wird daher erst im Schlussbericht 2023 erfolgen.

f) ***Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen***

Im Jahr 2022 erfolgten insgesamt 213 Baustellenbegehungen. Davon waren 110 Bauabnahmen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau sowie 103 Baustellenbesichtigungen zur Überprüfung der baulichen Fortschritte und gleichzeitig Überwachen der durchgeführten Arbeiten, ob diese wie im Leistungsverzeichnis beschrieben erfolgt sind. Hierbei handelte es sich um den konstruktiven Ingenieurbau, Kanalbau und Entwässerung, Neubau von Schulen und Kindertagesstätten, Sanierungsmaßnahmen im Hochbaubereich, Außenanlagen und Ausgleichflächen Umwelt sowie Kinderspielplätze im Grünbereich. Sämtliche Begehungen werden mit Fotos intern dokumentiert. Bei Erfordernis wurden Prüfbemerkungen an die budgetverwaltenden Stellen digital übermittelt.



Abbildung 3: Einkaufszentrum Lerchenberg Pflasterarbeiten



Abbildung 4: Einkaufszentrum Lerchenberg Wegebau

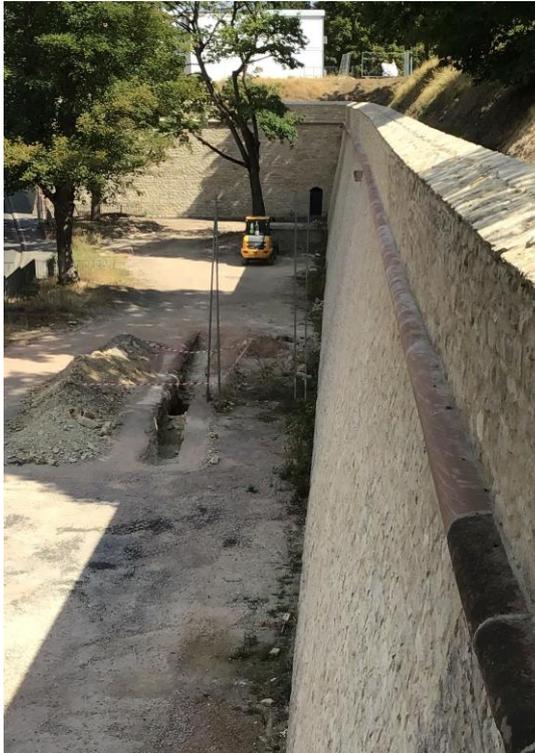


Abbildung 5: Zitadellenmauer I



Abbildung 6: Zitadellenmauer II



Abbildung 7: Kaimauer I



Abbildung 8: Kaimauer II



Abbildung 9: Augustusplatz



Abbildung 10: Stadtpark Laubenheim

g) *Rathaussanierung*

Im September 2020 wurde Herr Oberbürgermeister Michael Ebling durch den Amtsleiter des 14 - Revisionsamtes in Kenntnis darüber gesetzt, dass das Revisionsamt im Rahmen der Finanzkontrolle für das Projekt „Rathaussanierung“ sein Prüfungsrecht in Form einer begleitenden Prüfung ausübt.

Dies ist u.a. auch dem Sachverhalt geschuldet, dass die Rathaussanierung mit den bekannten Problempunkten viel mehr im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht als die vielen anderen Bauprojekte, die von der Stadt Mainz ansonsten abgewickelt werden.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen auch, dass Bauvorhaben in technischer und zeitlicher Hinsicht kaum so ausgeführt werden wie sie ursprünglich einmal geplant wurden. Je komplexer eine Baumaßnahme ist, desto mehr Beteiligte sind einzubinden und umso störungsanfälliger wird das Vorhaben. Dies führt dazu, dass durch die Zunahme der Komplexität einzelner Prozesse es zu extremen Kostensteigerungen bzw. Kostenexplosionen kommen kann, die durchaus begründet sein können und gleichwohl in einer Vor- und Nachbetrachtung analysiert werden sollten.

Die technische Prüfung durch das Revisionsamt erfolgt bei diesem Vorhaben teilweise stichprobenartig oder in Form einer sogenannten Tiefenprüfung. Im Vordergrund der Prüfung stehen dabei die Beachtung der geltenden Vorschriften des Haushaltsrechts, die Bauvorbereitung und die Bauausführung.

Da hierbei aufgrund der gegenseitigen Verflechtung dieser Bereiche eine klare Trennung nicht immer möglich ist, wird im Rahmen der Prüfung vorrangig geprüft, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden und ob das Bauvorhaben nach den anerkannten Regeln der Baukunst zweckmäßig geplant und ausgeführt wird.

Vollständigkeit der bereitgestellten Prüfungsunterlagen:

Um einen ersten aber umfassenden Überblick über den unmittelbaren Projektgegenstand als auch das nähere und weitere Umfeld des Projektes Rathaussanierung zu erhalten sowie zur Beurteilung der Beachtung des Haushaltsrechts, wurden durch das Revisionsamt umfangreiche Prüfungsunterlagen benötigt und von der Projektleitung angefordert.

Die Prüfung beschränkte sich zunächst nur auf die Vollständigkeit der bereitgestellten Unterlagen. Diese waren mit den angeforderten Unterlagen nicht in Gänze konform und wurden teilweise nachgereicht und/oder mündlich erörtert.

Zur Beachtung des Haushaltsrechts:

Im Rahmen der Prüfung im Zusammenhang mit der Beachtung und Einhaltung des Haushaltsrechts erstreckte sich die Prüfung vor allem darauf, ob im Rahmen der Veranschlagung und der daraus erwachsenden Haushaltsbelastung ausreichende Unterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Kostenberechnungen, Bauzeitplan, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorlagen.

Eine eindeutige und zutreffende Beurteilung und Aussage, insbesondere der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sowie der daraus erwachsenden Haushaltsbelastungen, auch für die Zeit nach der Fertigstellung, konnte durch den technischen Prüfer nicht erfolgen und ist/war nicht Gegenstand der Prüfung.

Festgestellt werden konnte, dass infolge von Abweichungen von dem ursprünglichen Haushaltsansatz infolge von Kostenneuberechnungen (Kostenanschlägen) die zuständigen städtischen Gremien ausreichend und rechtzeitig unterrichtet waren und im Rahmen ihrer Befugnisse (Mittelbereitstellung) mitgewirkt haben.

Zur Rechnungsbelegprüfung:

Wichtig bei dieser Prüfung ist die Zeitnähe, da die Klärung von Sachverhalten mit zunehmendem zeitlichen Abstand erschwert wird und Ausgleichsansprüche gegenüber den Unternehmen ansonsten nur erschwert oder oft nur noch während der Gewährleistungsfristen geltend gemacht werden können. Neben der laufenden Belegprüfung im Finanzsystem SAP wurde dem technischen Prüfer ein Lesezugriff auf die EDV-Anwendung „AWARO Projektraum-Lösung“ eingerichtet, was die Prüfung und den Abgleich des Baufortschritts mit den einzelnen Rechnungsbelegen erleichtert. Der technische Prüfer konnte sich dadurch davon überzeugen, dass die Rechnungsbeträge „sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind“. Hier wurden im Berichtszeitraum 2022 durch den Prüfer 125 Rechnungen geprüft. Für alle geprüften Ausgaben befanden sich begründende Unterlagen in den Akten.

Somit konnte festgestellt werden, dass die formalen Anforderungen an die sachliche und rechnerische Feststellung der Anordnungen eingehalten wurden.

Bauausführung:

Gegenstand dieser Prüfung ist die Feststellung, ob Übereinstimmung der Bauausführung

mit der Planung vorliegt. Häufig zeigt sich, dass gegenüber den Plänen und Kostenberechnungen zusätzliche und teurere Leistungen gefordert und erbracht werden. Insbesondere wurden und werden durch den technischen Prüfer einzelne Leistungen auf ihre vertragsgemäße Ausführung geprüft. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die in Rechnung gestellten Baustoffe und Materialien tatsächlich verwendet wurden. Schwerpunkt der Bauausführung war im Berichtszeitraum der Rückbau und die fachgerechte Einlagerung der denkmalgeschützten Bauteile sowie der Rückbau der asbesthaltigen Baustoffe. Zu allen im Berichtszeitraum stattgefundenen Bauabnahmen wurde das Revisionsamt eingeladen und durch den technischen Prüfer vertreten. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Beobachtungen und Befragungen

Im Rahmen von Beobachtungen und Befragungen wurden durch den technischen Prüfer prüfungsrelevante Informationen finanzieller und nicht-finanzieller Art insbesondere bei der Projektleitung „Rathaussanierung“ im Rahmen regelmäßig stattfindender Treffen (Jour fixe) eingeholt und ausgewertet. Darüber hinaus erfolgte die Beobachtung durch regelmäßige Baustellenbegehungen sowie die Verfolgung der Maßnahme durch den technischen Prüfer über einen eingerichteten Lesezugriff auf das Projektlaufwerk „Rathaussanierung“.

4. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO – vorschriftsmäßige Haushaltswirtschaft

a) *Gewerbesteuerveranlagungsverfahren beim Amt 20*

Primär dieser Pflichtaufgabe zuzuordnen ist die Prüfung der Gewerbesteuerveranlagung, in welche mit der Auftaktveranstaltung bereits am 24. November 2021 eingestiegen wurde. Wegen seinerzeitiger Personalnöte beim 14 – Revisionsamt wurde erstmals eine externe Beauftragung zur konkreten Prüfungsdurchführung probiert. Diese Prüfung ist leider Anfang 2023 unverändert anhängig. Zwar konnten die wesentlichen Inhalte des kommenden Prüfungsberichtes weitgehend erarbeitet werden. Es stehen jedoch noch die abschließenden Gesprächsführungen mit Vertretern des Amtes 20 aus. Wegen in der Zwischenzeit vordringlicher Aufgaben beim 14 – Revisionsamt mussten diese leicht verschoben werden und sind nun für den März geplant. Deshalb kann über die konkreten Ergebnisse erst im Schlussbericht zum Jahre 2023 berichtet werden.

b) *Schülerverträge 2021 des 44 – Peter-Cornelius-Konservatoriums*

Vom Januar bis Februar 2022 erfolgte die Prüfung der Schülerverträge aus dem Jahr 2021.

Im Jahr 2021 ergab sich eine Grundgesamtheit von 3.500 Abrechnungen von Schülerverträgen mit einem Gesamtvolumen von 1.145.163,88 €. Anhand einer Stichprobe wurden 30 Abrechnungsvorgänge überprüft. In zwei Fällen wurden Unstimmigkeiten bei der Gegenüberstellung der Abrechnungen mit den tatsächlichen Buchungen im Finanzprogramm festgestellt. In 13 Fällen waren die Akten unvollständig und in Teilen nicht ohne weitere Erklärungen für einen Außenstehenden nachvollziehbar. Die überprüften Fälle stimmten grundsätzlich mit der aktuell gültigen Fassung der Schul- und Entgeltordnung überein. Die Verbuchung der im Rahmen der Stichprobe untersuchten Finanzvorfälle auf dem Sachkonto 43200001 erfolgte korrekt. Das Musikschulprogramm ist ohne die nach §§ 107 II, 112 I 1 Nr. 7 GemO vorgeschriebene Programmfreigabe im Einsatz. Das Programmabnahmeverfahren ist nachzuholen.

c) ***Verwaltungsabrechnungen 2018 - 2020 der Wohnbau Mainz GmbH gegenüber Amt 80***

Die Stadt Mainz hat der Wohnbau Mainz GmbH die Durchführung aller Aufgaben, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung der vertraglich festgelegten städtischen Immobilien erforderlich sind, übertragen. Die Wohnbau Mainz GmbH ist in Bezug auf diese Immobilien dazu berechtigt und verpflichtet, die Interessen der Stadt Mainz zu vertreten und die vertraglich geregelten Aufgaben wahrzunehmen.

Prüfungsziel war die Feststellung, ob die Wohnbau Mainz GmbH die Verwaltungsabrechnungen für die Jahre 2018 - 2020 ordnungsgemäß im Hinblick auf die Vertragserfüllung erstellt hat. Die von der Wohnbau Mainz GmbH vorgelegten Verwaltungsabrechnungen für die Jahre 2018 - 2020 waren - trotz der Abweichung der einzelnen umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten zu der Gesamtdarstellung – im Endergebnis mit einer Nachzahlung von insgesamt 1.388,17 € richtig und vollständig.

Im Zuge dieser Prüfung in 2022 wurde allerdings seitens des 14 – Revisionsamtes bemerkt, dass zum Guthaben gegenüber der Wohnbau Mainz GmbH in Höhe von insgesamt 92.103,35 € aus den Jahresabrechnungen 2015 – 2017 Sollstellungen fehlen und in der Folge keine Vereinnahmung festzustellen war. Amt 80 ist insofern zur entsprechenden Klärung angehalten. Die Vereinnahmung ist herbeizuführen.

5. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO – Kassenführungen

a) *Prüfung der Barkasse beim 452 – naturhistorischen Museum*

Am 19. Januar 2022 führte das 14 – Revisionsamt im naturhistorischen Museum eine un-
vermutete Kassenprüfung durch, die zu einigen Feststellungen führte:

- ❖ Die Kassenbestandsprüfung hat einen Kassenüberschuss im einstelligen Eurobereich ergeben, der nicht erklärt werden konnte. Nach Aussage der Museumsdirektion sind in der Vergangenheit allerdings häufig Unstimmigkeiten in dieser Höhe festgestellt worden.
- ❖ Die Kassenkräfte berichteten, dass sie aus ihrem Privatbestand Geld zum Wechseln einsetzen müssen um eine entsprechende Vielfalt an Münzen als Wechselgeldvorschuss zu haben. Unter den Aspekten der Kassensicherheit, des Arbeiterschutzes und der Trennung von dienstlichem und privatem Geld ist dieses Vorgehen nicht tragbar. Ein genereller Lösungsansatz wäre, das bargeldlose Bezahlen zu intensivieren. Sodann gilt es die konkrete Bargeldvorhaltung mit der Stadtkasse dahingehend verbessernd abzustimmen, dass keine Vermischungen mit privaten Geldern mehr vorkommen und zudem durch geeignete Regelungen wie entsprechende Organisation die Sicherheit bei Bargeldablieferungen besser gewährleistet wird.
- ❖ Das Vier-Augen-Prinzip wurde bei „Storno“-Buchungen nicht beachtet.
- ❖ Das EDV-Kassensystem ist ohne die nach §§ 107 II, 112 I 1 Nr. 7 GemO vorgeschriebene Programmfreigabe im Einsatz. Das Programmabnahmeverfahren ist nachzuholen.
- ❖ Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte keine amtsinterne Kassenprüfung aus dem letzten Quartal nachgewiesen werden.

b) *Überprüfung der Kassenprüfungsprotokolle zu Barkassen in den städtischen Ämtern*

Analog zum Jahresabschluss 2019 wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 erneut alle Ämter, in denen Hand- und Wechselgeldvorschusskassen vorgehalten werden, um Vorlage der Protokolle zu den unterjährig durchgeführten Kassenprüfungen aus dem Jahr 2021 gebeten. Im Rahmen der Prüfung wurden die Kassenprüfungsprotokolle der 12 betroffenen städtischen Ämter auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und mit dem Bestandsverzeichnis des Amtes 20 sowie den Buchungen im Fi-

nanzprogramm abgeglichen. Ferner wurde kontrolliert, ob die amtsinternen Kassenprüfungen in der vorgegebenen Häufigkeit durchgeführt wurden.

Es war festzustellen, dass die amtsinternen Kassenprüfungen weitestgehend nicht nach den Vorschriften der DA-HKR AT vorgenommen wurden. Im Wesentlichen ergaben sich folgende Feststellungen:

- Angeforderte Protokolle konnten teilweise nicht vorgelegt werden.
- Die Kassenprüfungen erfolgten oftmals nicht in der laut DA-HKR AT vorgegebenen Häufigkeit.
- Die Kassenprüfungsprotokolle wurden häufig unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt. Insbesondere fehlten Jahresangaben oder Namen der Prüfenden. Differenzbeträge zum Sollbestand der Kasse wurden nicht ordnungsgemäß protokolliert. Teilweise waren die auf dem Protokoll gemachten Angaben nicht verständlich und damit nicht nachvollziehbar.
- In den Kassenprüfungsprotokollen der Barkassen stimmten zudem mehrfach die Namen der Kassenverantwortlichen nicht mit den im Bestandsverzeichnis geführten Namen überein.
- Weiterhin stimmten auch vereinzelt die im Kassenprüfungsprotokoll angegebenen Kassenbestände nicht mit dem Bestandsverzeichnis überein.
- Die Handvorschusskasse des Sachgebietes Kinder- und Jugendschutz, Streetwork des Amtes 51 wird im Bestandsverzeichnis nicht geführt.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen wurden ergänzende Regelungen in der DA-HKR AT als erforderlich angesehen, insbesondere Regelungen zu:

- Abrechnungszeitraum der Barkassen.
- Einzahlungsturnus bei der Bank.
- Verteilung der Bargeldbestände auf mehrere Personen.

Es wurde zudem empfohlen zu prüfen, ob tatsächlich noch alle Barkassen benötigt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Nutzung anderer Zahlungsmöglichkeiten. Eine weitere Empfehlung war, ein Schulungsangebot über das städtische Fortbildungsprogramm für Kassenverantwortliche und deren Vertreter:innen hinsichtlich Korruption anzubieten.

c) ***Kassenprüfung in der Abteilung Standesamt des 30 - Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes***

In der Zeit vom 2. Mai bis 13. Juli 2022 führte das 14 – Revisionsamt in der Abteilung Standesamt des 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes eine unvermutete Kassenprüfung durch. Bei den zwei geprüften Kassen stimmte der Sollbestand mit dem Istbestand überein. Die Amtsleitung kam ihrer Verpflichtung nach, die Kassen unterjährig unvermutet prüfen zu lassen. Bis zur Prüfung wurden keine Kassenübergaben protokolliert. Das Standesamt sagte zu, künftige Kassenübergaben zu protokollieren. Die Geldbestände sind ausreichend versichert.

Das Amt 30 ist dem Vorschlag des Revisionsamtes gefolgt und hat die Barkassen zunächst auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert und sie schließlich zum Jahreswechsel 2022/ 2023 ganz aufgelöst. Neben der Möglichkeit die Gebühren bar zu entrichten stellt das Standesamt der Bevölkerung zahlreiche weitere Möglichkeiten zur Verfügung. So kann am Schalter mit Karte (auch kontaktlos) bezahlt werden oder bei Onlinedienstleistungen mit Karte oder elektronisch.

Die Einnahmen des Standesamtes werden direkt im Hauptbuch des Finanzprogramms verbucht. Im Hauptbuch ist das Buchen von Annahmeanordnungen nicht möglich. Der bestehende Anordnungszwang wird nicht beachtet. Es kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob alle gebührenpflichtigen Vorgänge beim Standesamt tatsächlich zu Einnahmen führen. Bei der Stadtkasse werden die eingehenden Zahlungen manuell und nicht maschinell verbucht. Dies stellt für die Mitarbeitenden einen vermeidbaren Mehraufwand dar und begünstigt mögliche Fehler. Das Amt 20 wurde um Abhilfe gebeten. Diese steht noch aus. Einnahmen werden nach wie vor manuell verbucht.

Mitarbeitende, die über einen Zugriff auf Bargeld verfügen, unterliegen einem erhöhten Korruptionsrisiko. Aus diesem Grund ist die Leitung des Amtes 30 mit der Bitte um Schulung der Mitarbeitenden an den städtischen Antikorruptionsbeauftragten herangetreten. Die Schulungen sind zwischenzeitig erfolgt.

d) ***Unvermutete Prüfung der Stadtkasse***

Am 9. November 2022 wurde seitens des 14 – Revisionsamtes bei der Stadtkasse eine

unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Hierzu wurden die Bestände der im Tagesabschluss (im Sinne der Tagesabstimmung gemäß § 25 VI 1 GemHVO) aufgeführten Finanzmittelkonten des Buchungstages 8. November 2022 mit den Beständen bei den Kreditinstituten abgeglichen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Außer dem Abgleich der Finanzmittelkonten sind weitere Aspekte in eine unvermutete Kassenprüfung mit einzubeziehen. Routinemäßig erfolgte insofern zunächst eine Nachbetrachtung früherer Prüfungen mit dem Ergebnis, dass seitens der Stadtkasse notwendige Programmfreigaben (§§ 107 II, 112 I 1 Nr. 7 GemO) dem 14 – Revisionsamt unverändert nicht nachgewiesen wurden. Sodann wurden vier weitere Bereiche geprüft.

- ❖ Prüfung der Tagesabgleiche seit dem 1. September 2022 auf ihre Vollständigkeit hin und auf Bearbeitungen durch Dialoguser⁹ an Sonn- und Feiertagen.
- ❖ Prüfung, ob Mitarbeitende der Stadtkasse mit Berechtigungen im Finanzprogramm versehen sind, die es ihnen erlauben, Stammdaten bei den Geschäftspartnern zu ändern.
- ❖ Prüfung, ob die eingesetzten Verrechnungskonten und die damit verbundenen Schwebeposten notwendig sind.
- ❖ Analyse von Daten aus dem Finanzprogramm im Hinblick auf die Nutzung von oft sog. ePayment-Verfahren, die letztlich klassische Zahlungsmittlungsverhältnisse (über Dritte¹⁰) meinen.

Die Tagesabgleiche seit dem 1. September 2022 bis zum Zeitpunkt der unvermuteten Kassenprüfung waren vollständig vorhanden. Es wurden keine Abgleiche an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt. Zwischen dem 1. Januar und dem 21. November 2022 wurden an Sonn- und Feiertagen keine Buchungen durch Dialoguser durchgeführt.

Die Prüfung, ob Mitarbeitende der Stadtkasse über Berechtigungen zur Stammdatenänderung verfügen, ergab, dass dem nicht so ist. Einzig Mitarbeitende des 20.04.01 – Competence Center Doppik sind dazu befugt, Stammdaten im System zu ändern. Da dies auch dem zuständigen Abteilungsleiter möglich ist und dieser gleichzeitig Leiter der Hauptbuchhaltung ist, muss an dieser Stelle die Funktionstrennung durch entsprechenden Rechteentzug gewährleistet werden, damit ausgeschlossen wird, dass dieser über Berechtigungen aus beiden Bereichen verfügt.

⁹ Im Gegensatz zu maschinellen Usern verbergen sich hinter Dialoguser Personen (oder Personengruppen).

¹⁰ Die wiederum heutzutage oft sog. ePayment-Serviceprovider.

Die Prüfung, ob die eingesetzten Verrechnungskonten notwendig sind, erfolgte primär vor dem Hintergrund, dass absehbar eine große Umstellung zum Finanzverfahren ansteht. Die Intention der Revision zielt darauf, etwaige Bereinigungsmöglichkeiten möglichst so rechtzeitig im Vorfeld schon zur bisherigen Systemumgebung herbeizuführen, damit – entlastend und weniger fehleranfällig – möglichst auf einem schon optimierten neuen System direkt aufgesetzt werden kann. Selbstverständlich war den Prüfern schon im Vorfeld bewusst, dass für manche Fallkonstellationen Buchungen über Verrechnungskonten unumgänglich sind. Es sollte jedoch der Frage nachgegangen werden, wie diese Fallkonstellationen evtl. besser auswertbar bzw. transparenter dargestellt werden könnten, indem etwaig nicht relevante Fallkonstellationen im Optimalfall ohne zwischengeschaltete Verrechnungsbuchungen abgebildet werden könnten. Letztlich wurde dazu mitgeteilt, dass ein Verzicht auf diese Verrechnungskonten – ungeachtet der konkreten Fallkonstellationen – grundsätzlich technisch nicht möglich sei.

Die Analyse der Daten aus dem Finanzprogramm hinsichtlich des oft sog. ePayment wurde insbesondere im Hinblick auf die Umsetzungsfrist des 31. Dezember 2022 zum OZG¹¹ beauftragt. Es sollte mangels anderweitig belastbarer Daten auf diese Weise einerseits ein erster Überblick über tatsächlich bereits zu nutzende Verfahren gewonnen werden, andererseits dazu weiterführend Sachstandsinfos dahingehend, inwieweit diese Verfahren ggf. als Referenzgrundlage für noch wesentlich weitergehend notwendige Umstellungen in anderen Teilen der Stadtverwaltung dienen könnten. Festgestellt wurde, dass derzeit drei Ämter online Leistungen anbieten, die mittels sog. ePayment bezahlt werden können:

- 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Urkundenbestellungen bei der Abteilung Standesamt
- 31 – Verkehrsüberwachungsamt
Leistungen aus dem iKFZ
- 33 – Bürgeramt
Führungszeugnisse, Meldebestätigungen und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

In Folge der Umsetzung des OZG und weiterer iKFZ Novellen werden weitere onlinefähige

¹¹ Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz) als Art. 9 G vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in Kraft getreten am 18. August 2017.

Leistungen erwartet. In Bezug auf die Stadtkasse wurde festgestellt, dass die Einnahmen momentan durch die Mitarbeitenden manuell verbucht werden müssen. Dies ist nicht nur aufwändig, sondern birgt nachvollziehbarerweise Fehlerpotential. Notwendige Automatisierungen dienen insofern folglich auch dem Arbeiterschutz.

e) ***Unvermutete Prüfung der Sonderkasse zur 16 - KDZ***

Die Prüfung konnte zwar im Dezember 2022 vor Ort durchgeführt werden. Zu diversen Fragen waren jedoch Unterlagen vorzulegen, was erst Anfang 2023 möglich war, so dass auf die zugehörigen Prüfungsergebnisse erst im Schlussbericht zum Jahre 2023 eingegangen werden kann.

6. Prüfungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO – Kontrolle zur Finanzbuchhaltung eingesetzter automatisierter Datenverarbeitungsprogramme

a) ***Pflichtenheft Abschleppsoftware des Amtes 31, Version 2022***

Am 15. März 2022 reichte die 16 – KDZ per Email ein aktualisiertes Pflichtenheft zur Neubeschaffung einer Abschleppsoftware ein, welches weitgehend auf einer früheren Version aufbaute, die aufgrund diverser Schwächen zu einem umfassenderen Prüfungsbericht führte¹². Neben der – hier sinnvollerweise vorgreifenden – Pflichtprüfungsaufgabe nach § 112 I 1 Nr. 7 GemO fußte diese Prüfung auf der zusätzlich übertragenen Aufgabe der Revision der Informationssicherheit. Im Kern führte die Prüfung in 2022 zu der Feststellung, dass gleichwohl keine größeren Änderungen im Pflichtenheft vorgenommen wurden. Deshalb wurde kurzgefasst wie weitgehend auf die bereits in 2020 benannten Schwächen verwiesen. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Fassung ein sehr hoher Anteil der Positionen als Muss-Kriterien ausgestaltet wurde, was den potentiellen Bieterkreis merklich beschränkt.

b) ***Leistungsbeschreibung und Pflichtenheft der 16 - KDZ für die Beschaffung einer Software zu Unterstützung der Betreuungsbehörde Mainz bei Amt 50***

Am 15. März 2022 reichte die 16 – KDZ ein Pflichtenheft zur Ablösung des seit 1998 bestehenden Programms zur Prüfung ein. Dieses Programm unterstützt alle essentiellen Arbeitsprozesse in der städtischen Betreuungsbehörde, die für Funktionsabläufe in diesem Bereich zuständig ist und daher koordinierende und qualitätssichernde Aufgaben hat.

¹² Vgl. 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz: Pflichtenheft zu einer Programmeubeschaffung für das Abschleppwesen, Prüfungsbericht Nr. 107/2020 vom 16. November 2020.

Festgestellt wurde, dass eine Anbindung an das zentrale Dokumentenmanagementsystem vorzusehen ist, Aspekte der Informationssicherheit wie die Zwei-Faktor-Authentisierung zu berücksichtigen sind sowie eine Öffnung für potentielle Open-Source Anbieter geboten ist. Hingewiesen wurde darauf, dass ein datenschutzrechtlich vorgeschriebenes Löschen standardmäßig vorgesehen werden muss (Art. 17 DSGVO). Eine digitale Portal-lösung zum ausschließlich digitalen Abruf ergangener Dokumente bzw. zur Bereitstellung weitergehender Informationen wurde – zumindest perspektivisch– empfohlen. Mit der zwingenden digitalen Anbindung an die Gerichte muss ggf. eine digitale Zeichnungsmöglichkeit (wie gar die qualifizierte elektronische Signatur o. ä.) nutzbar sein. Ferner sollte die Nutzung von mobilen Endgeräten bereits jetzt für die zukünftige Anschaffung eingeplant werden.

c) ***Softwaregestützte Fördermittelverwaltung bei Dezernat VII***

Zu den Aufgaben des Dezernats VII der Stadtverwaltung Mainz gehört u. a. die Aufgabe, Fördermittel zentral für die Stadtverwaltung Mainz zu koordinieren. Dies umfasst sowohl die Fördermittelgeber- als auch die -nehmerseite. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird derzeit noch keine spezifische Software zur zentralen Verwaltung der Fördermittel eingesetzt, welche kurzfristig alle laufenden, abgeschlossenen sowie anstehenden Förderungen auswertet sowie sicherstellt, dass fristwahrende Bedingungen aus der Fördermittelverwaltung eingehalten werden.

Im Rahmen der vom Dezernat VII beabsichtigten Implementierung einer gesonderten Zuwendungsdatenbank (jenseits des eigentlich grundlegenden Finanzverfahrens) wurde das 14 – Revisionsamt gebeten an einer Teststellung teilzunehmen, die Handhabung auf Praxistauglichkeit zu prüfen und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Da es sich bei der beabsichtigten Implementierung der Zuwendungsdatenbank um ein reines Erfassungstool für die – entweder empfangenen oder geleisteten – Zuwendungen und nicht um eine Zuwendungsverwaltungssoftware handelt, in der das gesamte Zuwendungsverfahren transparent abgebildet und bearbeitet werden kann, wurde von der Umsetzung abgeraten. Dies insbesondere auch deshalb, weil die angedachte Einführung einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die budgetverwaltenden Ämter der Stadtverwaltung ohne erkennbare Vorteile herbeiführen würde, zumal alle relevanten Daten zusätzlich noch einmal in einer jenseits der eigentlich maßgeblichen Finanzsoftware separierten Datenbank – auf Dauer – einpflegt werden müssten. Darüber hinaus sei auch nicht

sicherzustellen, dass tatsächlich alle entweder empfangenen oder geleisteten Zuwendungen von den budgetverwaltenden Ämtern erfasst werden. Eine Aussage über die Vollständigkeit des jeweiligen Datenbestandes wäre somit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund bat das 14 – Revisionsamt zu prüfen,

- ❖ ob aufgrund des unverhältnismäßigen Mehraufwands bei einer dezentralen Erfassung durch die budgetverwaltenden Ämter eine zentrale Erfassung der Zuwendungsdaten durch das Dezernat VII nicht effektiver und effizienter wäre,
- ❖ ob das gesamte Zuwendungsverfahren dergestalt möglich wäre, dass zu allen Ansprüchen aus erhaltenen und erlassenen Zuwendungsbescheiden bzw. etwaigen Zuwendungsvereinbarungen (investiv wie konsumtiv) Informationen je aktuell vorgehalten werden, einschließlich der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, inklusive dokumentierter Änderungshistorie,
- ❖ dass eine grundlegende wie verbindliche Zuwendungsregelung zur Vergabe von Zuwendungen der Landeshauptstadt Mainz an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen zu erstellen ist und ob dazu
- ❖ nicht durch eine noch zu bildende ämterübergreifende Projektgruppe die gesetzlichen als auch die spezifischen Anforderungen der budgetverwaltenden Stellen zusammengestellt werden könnte, deren Ergebnisse dann softwaremäßig umzusetzen wären.

Ausblick: Den Empfehlungen des 14 – Revisionsamt wird nachgegangen, der Prozess befindet sich jedoch noch in der Umsetzungsphase. Die Einführung der ursprünglich geplanten Zuwendungsdatenbank wurde zurückgestellt und mit der Bildung einer ämterübergreifenden Projektgruppe wurde begonnen.

d) *Pflichtenheft der 16 - KDZ zu einem V-Scanner inklusive zugehöriger Software für Amt 42*

Am 13. Oktober 2022 reichte die 16 – KDZ per Email ein Pflichtenheft zur Neubeschaffung eines V-Scanners inklusive Software zur Digitalisierung von empfindlichen, wertvollen und großformatigen Dokumenten des 42 – Amtes für Kultur und Bibliotheken ein. Im Rahmen der Prüfung wurden die funktionalen Anforderungen überprüft, welche diese Software leisten soll. Zwecks potentieller Anbindung an das zentrale Dokumentmanagementsystem wurde seitens des 14 – Revisionsamtes als Muss-Kriterium eine automatische

Texterkennungsfunktion, die PDF-Dateien und Digitalbilder in bearbeitbare und durchsuchbare Dateien umwandeln lässt, festgehalten. Im Störfall soll ein Fernzugriff durch einen externen Dienstleister erfolgen. Unter dem Aspekt der Informationssicherheit wurde seitens der Prüferin auf die Dienstanweisung „Datenschutz / Informationssicherheit“ vom 1. Juli 2022 verwiesen (Nr. 17.4.9 „Protokollierung bei Fernwartung“). Zudem sollte geklärt werden, mit welchem Programm die Fernwartung zu erfolgen hat und wie die tatsächlich erfolgende Fernwartung auf ihre Berechtigung hin im Echtbetrieb – z.B. von der Datenzentrale – kontrolliert wird.

7. Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe

Zum besseren Verständnis der seitens des 14 – Revisionsamtes grundsätzlich verpflichtend durchzuführenden Prüfungen die Fallzahlen 2022 im Überblick:

Datum	Titel Verwendungsnachweis	Fördersumme
10-Hauptamt		
03.11.22	Projekt Demokratieförderung und Partizipation geflüchteter Menschen Projektjahr 2021	Land: 14.942,00 € Stadt: 10.175,40 €
12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen		
23.02.22	KEPOL Folgeprojekt 2019 - 2021	Stadt: 175.190,00 €
20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport		
30.03.22	Ersatzneubau für das Bürgerhaus in Mainz-Finthen	Stadt: 62.089,00 €
30.03.22	Neubau eines Bürgerhauses in Mainz-Hechtsheim	Stadt: 68.165,00 €
26.09.22	Kommunaler Finanzausgleich 2023, Schlüsselzuweisung C1 und C2	Land: 61.780,00 €
26.10.22	Kommunaler Entschuldungsfonds 2021	Land: 29.538,00 €
40-Schulamt		
21.01.22	Anne-Frank-Realschule plus 1. Bauabschnitt, Schaffung eines Mehrzweckraumes, Umsetzung Brandschutzkonzept und Barrierefreiheit	Land: 1.220.000,00 €
01.02.22	Sanierung und Umbau des Gebäudes 6, BBS I	Land: 3.775.000,00 €
01.03.22	Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle, Mensa und Räumlichkeiten für den Ganztags schulbetrieb	Land: 3.075.000,00 €
29.03.22	Sanierung einer Sporthalle Grundschule Mainz-Hartenberg-Münchfeld	Land: 460.000,00 €
02.06.22	Sanierung des Bestandsgebäudes der ehemaligen Schule „Am Gleisberg“ und Erweiterungsneubau Peter-Jordan-Schule	Land: 2.230.928,00 €
42-Amt für Kultur und Bibliotheken		
25.01.22	Bundesprogramm Demokratie Leben	Bund: 121.500,00 € Stadt: 9.000,00 €
03.02.22	Restaurierung wissenschaftliche Stadtbibliothek	Land: 14.500,00 €
17.02.22	Erwerb und Restaurierung	Land: 15.200,00 €
30.05.22	Gutenberg-Gesellschaft 2021	Stadt: 13.504,00 €
29.08.22	Mainzer Musiksommer	Land: 17.000,00 €
29.08.22	Mainzer Meisterkonzerte	Land: 74.500,00 €

19.09.22	FILMZ-Festival des deutschen Kinos	Land: 29.500,00 €
26.09.22	Demokratie leben	Bund: 121.500,00 € Stadt: 10.000,00 €
26.10.22	Lesesommer	Land: 800,00 €
22.12.22	WissensWandel - Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur	Bund: 17.098,90 €
44-Peter-Cornelius-Konservatorium		
17.02.22	Musikschule	Land: 283.644,14 €
30.05.22	Landeszuschuss Studienabteilung 2021	Land: 23.700,00 €
452-Naturhistorisches Museum		
08.06.22	Interaktive Zusatzausstellung Wolf - WOLFSLAND der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	Stiftung: 8.251,00 €
22.03.22	Projektförderung 2021 seitens der Generaldirektion kulturelles Erbe zur Landessammlung für Naturkunde	Land: 104.121,00 €
50-Amt für soziale Leistungen		
18.01.22	Familiencoach (psychotherapeutisches Angebot) in Gemeinschaftsunterkünften 06.19/12.20	Stadt: 67.475,00 €
24.02.22	Frauzentrum 2020	Land: 41.244,00 €
24.03.22	Bildungskoordination für Neuzugewanderte	Land: 334.529,38 €
05.04.22	Bundesstiftung Frühe Hilfen 2021	Bund: 89.490,16 €
19.04.22	Der Paritätische Rheinland-Pfalz - KISS Mainz	Stadt: 16.862,00 €
22.04.22	Familienbildung im Netzwerk	Stadt: 15.000,00 €
14.06.22	Projektförderung ZEBRA	Stadt: 16.500,00 €
20.06.22	Sozialpädagogische Betreuung der mobilen Schlafstellen (Wohncontainer), Mission Leben gGmbH	Stadt: 19.250,00 €
20.06.22	Koordinierung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen, Sichtbar Mainz (LBSK e. V.)	Land: 19.800,00 €
29.06.22	„Beratungsstelle für psychisch Kranke“ des Caritas Mainz e. V. im Caritas-Zentrum Edith Stein	Stadt: 22.497,00 €
19.07.22	Frauzentrum Mainz e. V.	Stadt: 45.368,00 €
05.09.22	gpe Mainz, Beratungscafé unplugged	Stadt: 26.700,00 €
08.09.22	Aktive Stadt - Lebendige Zentren	Land: 2.066.434,00 €
11.10.22	Frauenhaus Mainz	Stadt: 138.629,00 €
13.10.22	KISS Mainz	Stadt: 18.548,00 €

13.10.22	Frauennotruf Mainz e. V.	Stadt: 40.622,00 €
03.11.22	Gemeinwesenarbeit im Stadtteilzentrum Delbrêl	Stadt: 68.165,00 €
09.12.22	Gemeinwesenarbeit im Stadtteiltreff Gonsenheim	Stadt: 137.825,00 €
03.11.22	Gemeinwesenarbeit Netzwerk Weisenau	Stadt: 75.190,00 €
28.11.22	Arque e. V.	Stadt: 11.000,00 €
06.12.22	Sozialdienst katholischer Frauen Mainz e. V., Frauenhaus Beratungsstelle	Stadt: 27.272,00 €
51-Amt für Jugend und Familie		
12.01.22	Gemeinwesenarbeit Netzwerk Weisenau 2020	Stadt: 175.190,00 €
12.01.22	Gemeinwesenarbeit Interkulturelles Zentrum Katzentreff 2020	Stadt: 62.089,00 €
12.01.22	Gemeinwesenarbeit Stadtteilzentrum Delbrêl 2020	Stadt: 68.165,00 €
12.01.22	Gemeinwesenarbeit Mainzer Neustadt 2020	Stadt: 61.780,00 €
13.01.22	Nachbarschaftstreff Laubenheim 2020	Stadt: 29.538,00 €
17.01.22	Offene Kinder- und Jugendarbeit im Parkhaus	Stadt: 66.407,00 €
02.02.22	Mädchentreff Mainz gGmbH 2020	Stadt: 76.329,00 €
02.02.22	Offene Kinder- u. Jugendarbeit (Kiju) Marienborn 2020	Stadt: 66.579,00 €
02.02.22	Fanprojekt 2020	Stadt: 21.586,00 €
03.02.22	Schulsozialarbeit BBS IV für das Jahr 2020	Stadt: 11.910,00 €
03.02.22	Schulsozialarbeit BBS III für das Jahr 2020	Stadt: 23.820,00 €
24.02.22	GWA Haus der Familie - Centrum der Begegnung 2020	Land: 24.195,00 €
24.02.22	Koordinierungsstelle Seniorenarbeit 2019 bis 2020	Land: 10.000,00 €
17.03.22	Modellprojekt Koordinierungsstelle Jugendberufsagentur plus Mainz	Bund: 155.328,11 €
21.06.22	Investitionsmaßnahme in der Kindertagesstätte St. Rabanus Maurus	Stadt: 15.250,79 €
04.07.22	29. Mainzer Kindertheaterfestival	Land: 9.000,00 €
19.07.22	Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzzentrums Mainz	Stadt: 24.441,00 €
19.07.22	Deutscher Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Mainz	Stadt: 51.192,00 €
25.07.22	Soziale Integration im Quartier - Neustadtzentrum	Land: 1.123.950,00 €
28.07.22	Regionalfenster Lerchenberg	Land: 211.516,13 €

28.07.22	Regionalfenster Mombach	Land: 855.742,07 €
28.07.22	Regionalfenster Neustadt	Land: 1.742.113,917 €
25.08.22	Interkulturelle Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit in der Mainzer Neustadt	Stadt: 65.069,00 €
23.08.22	Mehrgenerationenhaus Römerquelle Finthen	Stadt: 18.614,00 €
23.08.22	Fanprojekt Mainz e. V.	Stadt: 23.586,00 €
05.09.22	Das MädchenHaus Mainz gGmbH, Beratungsstelle	Stadt: 35.706,00 €
05.09.22	Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen Mainz e.V.	Stadt: 20.020,00 €
05.09.22	Caritasverband Mainz e. V., Kommunalen Jobfux	Stadt: 61.448,20 €
07.09.22	Kindertagesstätte St. Martin, Mainz-Finthen	Stadt: 107.597,79 €
28.09.22	Open Ohr Festival 2021	Land: 39.800,00 €
04.10.22	Das MädchenHaus Mainz gGmbH, MädchenTreff 2021	Stadt: 83.962,00 €
04.10.22	Institut für Interkulturelle Pädagogik im Elementarbereich e.V.	Stadt: 44.644,00 €
05.10.22	Deutscher Kinderschutzbund, Kinderhaus "Blauer Elefant"	Stadt: 119.889,00 €
06.10.22	Juvente Mainz, Offene Kinder- und Jugendarbeit im Berliner Treff	Stadt: 96.704,00 €
06.10.22	Juvente Mainz, Offene Kinder- und Jugendarbeit im Jugendcafé Lerchenberg	Stadt: 47.382,00 €
07.10.22	Evangelische Familienbildung Mainz, Spielgruppe Lerchenberg	Stadt: 35.000,00 €
13.10.22	Schulsozialarbeit 2021 (9 zusammengefasste Verwendungsnachweise)	Land: 313.650,00 €
17.10.22	Jobfux Realschule Plus Anne-Frank Mainz (ESF-Projekt 2021 000 231)	EU: 24.120,00 € Land 9.648,00 € Stadt: 28.098,78 €
17.10.22	Jobfux Realschule Plus Mainz-Lerchenberg (ESF-Projekt 2021 000 232)	EU: 29.472,00 € Land 11.788,80 € Stadt: 39.900,65 €
17.10.22	Jobfux Realschule Plus Budenheim/Mainz-Mombach (ESF-Projekt 2021 000 233)	EU: 29.472,00 € Land 11.788,80 € Stadt: 39.900,65 €
25.10.22	Projekt "Streetwork"	Land: 15.300,00 €
03.11.22	Offene Kinder- und Jugendarbeit im "ParkHaus"	Stadt: 82.400,00 €
07.11.22	Soziale Stadt: Mittelabruf soziale Stadt Lerchenberg	Land: 177.155,53 €
08.11.22	Investitionspakt - Soziale Integration im Quartier	Bund: 3.122.000,00 € Land: 779.850,00 €
10.11.22	Projekt „Großer Bruder“	Stadt: 25.855,90 €

15.11.22	Woche der Kinderrechte	Land: 3.000,00
15.11.22	Interkulturelle Zentrum Katzenbergtreff	Stadt: 62.089,00 €
15.11.22	Stadtjugendring e. V. (Globalzuschuss)	Stadt: 75.783,00 €
15.11.22	Stadtjugendring e. V., Jugendpflegeetat	Stadt: 130.228,00 €
06.12.22	Sozialarbeit an der BBS I	Stadt: 32.752,50 €
08.12.22	Sozialarbeit an der BBS III	Stadt: 26.202,00 €
09.12.22	Sozialarbeit an der BBS IV	Stadt: 13.101,00 €
15.12.22	Ferienbetreuungsmaßnahmen Corona-Aufholprogramm (drei zusammengefasste Verwendungsnachweise)	Land: 23.974,92 €
14.12.22	Ferienbetreuungsmaßnahmen für Schulkinder (14 zusammengefasste Verwendungsnachweise)	Land: 40.801,04 €
12.12.22	Aktive Stadt - Lebendige Zentren, 17. Mittelabruf	Land: 247.630,62 €
61-Stadtplanungsamt		
11.01.22	Altstadtsanierung	Stadt: 26.202,00 €
09.03.22	Umsetzungsstrategie für urbane Logistik in Mainz	Stadt: 13.101,00 €
19.05.22	Bau einer ÖPNV-Trasse im Campuserweiterungsgelände	Land: 1.047.662,55 €
12.07.22	Neuordnung Knotenpunkt Rheinallee/Zwerchallee	Land: 534.693,58 €
67-Grün- und Umweltamt		
13.10.22	Projektförderung aus dem Sondervermögen "Energie- und Klimafonds"	Bund: 1.056.977,72 €
69-Gebäudewirtschaft Mainz		
29.04.22	Energetische Sanierung der Töngeshalle in Mainz-Ebersheim	Bund: 946.076,35 € Land: 118.259,54 €

Entwicklung der Fallzahlen:

2019	2020	2021	2022
51	79	96	108

Tabelle 1: Fallzahlentwicklung Verwendungsnachweise

Erläuternd sei angemerkt, dass sich im Anstieg der Fallzahlen ein ganzes Stück weit die in den letzten Jahren konsequenteren Prüfungstätigkeiten des 14 – Revisionsamtes bemerkbar machen. Dadurch, dass anlassbezogen immer wieder an bestehende Vorlagepflichten erinnert wurde, kommen nunmehr die Ämter selbstmotiviert (zwecks eigener Absicherung bzw. anteiliger Entlastung) umfassender den insbesondere durch die DA

HKR AT unter Kapitel 1.2.91 grundsätzlich schon seit jeher vorgegebenen Vorlagepflichten nach. An dieser Stelle macht sich insofern bemerkbar, dass bislang kein stadtverwaltungsweit zentraler Überblick besteht, wo überhaupt welche Förderverfahren anhängig sind, deren Abschluss schließlich regelmäßig der – primär seitens der budgetverwaltenden Stelle – zu prüfende Verwendungsnachweis bildet. Weil letztlich alle Förderverfahren finanzrelevante Vorgänge notwendig auslösen, müsste dies grundlegend über die städtische Finanzsoftware stärker ermöglicht werden, wozu nun das gesondert eingerichtete Dezernat VII möglicherweise besser ansetzen könnte, als dies zuvor möglich gewesen sein mag¹³. Ausblickend wird abzuwarten bleiben, ob möglicherweise die Fallzahlen (und damit einhergehende Aufwände) deshalb abnehmen, weil die Landeshauptstadt Mainz ob der erhöhten Gewerbesteuereinnahmen und des zwischenzeitlich sanierten Haushaltes ggf. für manche Fördervorhaben nicht länger als förderungsbedürftig einzustufen sein könnte (sofern dies nicht gegenläufig von evtl. vermehrten Fördermittelvergaben überkompensiert wird). So entfällt beispielsweise namhaft schon jetzt der Kommunale Entschuldungsfonds, aber auch zu anderen als grundsätzlich förderwürdig eingestuften Projekten kann sich dies möglicherweise noch bemerkbar machen. Insgesamt wäre diese Entwicklung gleichwohl zu begrüßen, denn die Eigenfinanzierung ob gestärkter eigener Einnahmekraft ist ganz im Sinne insbesondere der verfassungsmäßig garantierten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, ganz deutlich werdend in Artikel 28 II 3 GG: „Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung [...]“ (ähnlich zu lesen ist insoweit Artikel 49 LV). Abstrakt lässt sich nämlich insoweit zusammenfassen, dass hohe Zuwendungen zu Abhängigkeiten führen, die nicht nur das Prinzip getrennter Verantwortlichkeiten über die staatlichen Ebenen in Rede von Bund, Land und Kommunen faktisch zu verwässern drohen, sondern indirekt eben jene Selbstverwaltung schmälern (weil die Fördermittel grundsätzlich eng zweck- und damit vorgabegebunden zu verwenden sind), die nun wieder stärker ob finanzieller Unabhängigkeit tatsächlich möglich wird. Eine solche sich etwaig einstellende Entwicklung läge mithin letztlich ganz im Interesse der Mainzer Bürgerinnen und Bürger.

Zwar lohnt zu keiner der vorgenannten Verwendungsnachweisprüfungen eine ausführlichere Einzelfallbeschreibung, weil die für den Schlussbericht gebotene Wesentlichkeit im Einzelfall nicht gegeben war, wenngleich es mitunter bei verschiedenen Einzelfällen zu Feststellungen kam. Übergreifend lässt sich gleichwohl festhalten, dass wir durch

¹³ Vgl. dazu bereits S. 34.

diese Prüfungen teilweise tief in Prozessabläufe der budgetverwaltenden Stellen gelangen und insofern von Fragen der richtigen Belegführung, Digitalisierungsaspekten oder des verwaltungsrechtlich sauberen Vorgehens (insbesondere zur Notwendigkeit ordnungsgemäßer Bescheidung als Ausgangsbasis) in mannigfaltiger Weise zur Verbesserung der praktischen Arbeitsabläufe durch unsere entsprechend ergangenen Feststellungen beitragen. Im Herbst 2022 wurde sodann bereichsübergreifend mit allen Prüfern gezielt als Schwerpunkt aufgegriffen, ob die Verwendungsnachweise überhaupt immer von den richtigen Personen seitens der budgetverwaltenden Stellen unterzeichnet wurden. Wir konnten insofern herausarbeiten, was teils in den städtischen Ämtern nicht bewusst war, dass ein Verwendungsnachweis grundsätzlich mindestens von der Amts- wenn nicht gar von der Dezernatsleitung zu unterschreiben ist (herzuleiten via Ziffer 6.2 zu Kapitel 1.2.91 DA HKR AT¹⁴). Abgestimmt insoweit auch mit der Leitung des sowohl zur Haushaltsplanung wie zur Buchführung und Stadtkasse betroffenen 20 – Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport wird insofern vertreten, dass die Unterzeichnung des Verwendungsnachweises spiegelbildlich zur Antragstellung erfolgen soll. Wurde beispielsweise ein Förderantrag von der Dezernatsleitung unterschrieben, so indiziert dies, dass danach auch der zugehörig abschließende Verwendungsnachweis ebenso von dort zu unterzeichnen wäre, was in manchen Verwaltungsbereichen abweichend praktiziert wurde. Zwar muss sich jeder einzelne Zahlungsvorgang, welcher zur geförderten Maßnahme gebucht wurde, je auf eine Kassenanordnung zurückführen lassen, die auf Seiten der budgetverwaltenden Stelle zwingend sachlich und rechnerisch bestätigt (§ 25 III 1 GemHVO) wie konkret angeordnet (vgl. § 25 IV GemHVO) und auf Seiten der Stadtkasse (auf Grundlage entsprechender Buchung) nach entsprechender Prüfung und zugehöriger Freigabeentscheidung ausgezahlt wird (§ 25 II 1 Nr. 2 GemHVO, siehe auch § 106 V GemO: Funktionstrennung, zugleich solchermaßen Wahrung des Vier-Augen-Prinzips). Mithin unterfielen, ordnungsgemäße Abläufe unterstellt, sämtliche von einem Verwendungsnachweis erfasste Geschäftsvorfälle immer schon einer Einzelfallprüfung. Übergreifend hat der Verwendungsnachweis aber insbesondere zu bestätigen, dass der konkret geförderte Verwendungszweck erfüllt wurde. Dies bildet insofern eine über die aufsummierten Geschäftsvorfälle hinausgehende Mehranforderung mit eigenem Erklärungsgehalt, die eine entsprechend gewichtige Erklärungsabgabe erfordert, zumal von dieser – bis hin zur etwaigen Rückforderung im Einzelfall – Konsequenzen abhängen können.

¹⁴ Relevant werden kann ferner ggf. Ziffer 5.4.6 AGA, sofern es sich zugehörig um die Abgabe von Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 49 GemO handeln sollte, welche grundsätzlich nur vom Oberbürgermeister oder dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten (Bürgermeister) oder einer ständigen Vertretung oder besonders Bevollmächtigten abgegeben werden dürfen.

Schon im Laufe des Jahres ließen sich nach entsprechenden Feststellungen von uns Verbesserungen bemerken. Etliche Verwendungsnachweise werden künftig gezielt den je betroffenen Dezernatsleitungen zur Unterschrift vorgelegt werden, auf eine Unterschrift mindestens der Amtsleitungsebene wird jedenfalls geachtet werden.

8. Prüfung summarischer Abrechnungen

Vornehmlich im Rahmen der Prüfung ordnungsgemäßer Zahlungsabwicklung sind regelmäßig wiederkehrend verschiedenste Abrechnungsdaten zu unterschiedlichsten Zahlungsströmen zu überprüfen. Im Einzelfall können aus der Prüfung von summarischen Abrechnungsdaten auch vorbereitende Prüfungshandlungen im Hinblick auf Buchungen erwachsen, die für den Jahresabschluss relevant werden. Zu den Einzelfällen im Überblick:

Datum	Titel der summarischen Abrechnung	Summe
50-Amt für soziale Leistungen		
14.01.22	Mittelabruf Grundsicherung 4. Quartal 2021	Land: 4.750.847,78 € (Nettoausgaben)
02.02.22	Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmege- setz für Härtefälle 2021	Land: 54.981,00 €
24.02.22	Grundsicherung Jahresnachweis 2021	Land: 24.548.024,57 €
01.03.22	Jahresnachweis zur Nachmeldung 2021 für die Bundeserstattung der Grundsicherung 2020	Land: 155.328,11 €
10.03.22	Landesblinden- und Landespflegegeld Abrech- nung 2021	Land: 70.987,31 €
04.04.22	Jugendhilfe (Quote) 2021	Land: 35.363.247,10 € (Nettoausgaben)
19.04.22	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe, Mittelabruf 2. Halbjahr 2021	Land: 31.785.252,17 € (Nettoausgaben)
26.04.22	Grundsicherung 1. Quartal 2022	Land: 8.743.679,36 € (Nettoausgaben)
19.05.22	Meldung nach § 136 a SGB XII	Fallzahlmeldung (keine Fördersummen)
13.07.22	Grundsicherung 2021, Nachmeldung und Nach- weis nach 46a SGB XII	Land: 114.913,96 € (Nettoausgaben)

13.07.22	Grundsicherung 2. Quartal 2022, Mittelabruf und Nachweis nach 46a SGB XII	Land: 4.533.457,56 € (Nettoausgaben)
27.07.22	Aufwandsersatzung § 3 Landesaufnahmegesetz für 2021	Land: 1.042.852,00 €
27.09.22	Sozialhilfe 1. Halbjahr 2022	Land: 28.654.271,25 € (Nettoausgaben)
21.10.22	Mittelabruf Grundsicherung 3. Quartal 2022	Land: 7.613.369,77 € (Nettoausgaben)
05.12.22	Abschläge der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für das 2. Halbjahr 2022	Land: 23.500.000,00 € (Abschlagszahlung)
51-Amt für Jugend und Familie		
30.11.22	Unterhaltsvorschuss	Land: 28.000.000,00 € (Verrechnung im März 2023)

Zu etlichen dieser Abrechnungsvorgänge kam es zu Austausch mit den Haushaltssachbearbeitern des Amtes 50 (welches insofern grundsätzlich auch die Abwicklung für Amt 51 mit übernimmt), insbesondere auch hinsichtlich künftiger Verbesserungen wie vornehmlich zu anstrebenswert weitergehenden Automatisierungen.

D. Zu den übertragenen Aufgaben nach § 112 II GemO

1. Brückenprüfung (§ 112 II Nr. 2 GemO zugeordnet)

Lediglich zur anlassbezogenen Brückenprüfung nach DIN 1076 kam es abschließend in 2022 zu wesentlichen Ergebnissen in Bezug konkret auf die Prüfaufgabe Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 112 II Nr. 2 GemO.

Die bereits zum Jahr 2021 erwähnte Brückenprüfung nach DIN 1076 kam im Berichtsjahr 2022 zum Abschluss. In der Landeshauptstadt Mainz gibt es insgesamt 173 Ingenieurbauwerke, darunter 93 Brücken. Anhand von fünf stichprobenartig ausgewählter Brückenbauwerke wurde eine rechtskonforme Anwendung der DIN 1076 geprüft: Fußgängerbrücke Kerschensteinerstraße, Rathausbrücke, Fußgängerbrücke Quintinsstraße, Brücke Binger Schlag und Holzbrücke Leichbornweg.

Festgestellte Schäden werden gemäß der "Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen (RI-EBW-PRÜF) nach DIN 1076" bewertet und in einer Software erfasst. Diese Software fügt die

einzelnen Bewertungen zusammen und errechnet für jedes Bauwerk eine Zustandsnote von 1,0 bis 4,0. Es werden sechs Zustandsnotenbereiche gemäß der RI-EBW-PRÜF unterschieden. Im Vergleich zum Schulnotensystem gibt es die Noten fünf und sechs nicht. Bauwerke, die nicht mehr stand- und verkehrssicher sind, befinden sich außerhalb des Zustandsnotenbereiches von 1,0 – 4,0. Diese werden sofort noch während der Prüfung für den Verkehr gesperrt. Danach werden unverzüglich Maßnahmen ergriffen, so dass sich wieder ein Zustand von 1,0 bis 4,0 ergibt. Auch eine Brücke im „ungenügenden Zustand“ mit der Zustandsnote 3,5 - 4,0 kann immer noch gefahrlos überquert werden. Es kann dabei jedoch gewisse Einschränkungen geben, zum Beispiel das Verbot der Überfahrt für Lastkraftwagen oder eine Einengung der Fahrbahnbreite. Der Zustandsbereich ist nur eine Hilfsgröße dafür, ob und wie dringlich Reparaturen und Sanierungen zu planen sind.

Im Gesamtdurchschnitt liegen alle Brückenbauwerke bei einer Zustandsnote von 2,66. Die Brückenbauwerke befinden sich somit in einem Zustand, indem zwar die Standsicherheit der Bauwerke gegeben ist, aber die Verkehrssicherheit, Standsicherheit oder Dauerhaftigkeit mindestens einer Bauteilgruppe beeinträchtigt sein kann. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass Mängel in der Verkehrssicherungspflicht eventuell haftungsrechtliche Folgen haben können.

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse:

(1) Unvollständige oder fehlende Prüfungsunterlagen

Nicht alle angeforderten Prüfungsunterlagen, die für die Prüfung durch die Revisionsprüfer hinsichtlich einer Beurteilung regelkonformer Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 erforderlich sind, konnten prüffähig vorgelegt werden, wurden jedoch (soweit vorhanden) nachgereicht.

(2) Durchführung der Brückenprüfungen

Mit der Durchführung der Brückenprüfungen wurden seitens der geprüften zuständigen Stellen entsprechend der DIN 1076 qualifizierte und sachkundige Ingenieure beauftragt, welche auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen können. Es ergaben sich keine Feststellungen.

(3) Versäumnisse bei Brückenprüfungen

Nicht alle Prüfungen wurden in dem erforderlichen Umfang durchgeführt und dokumen-

tiert. Die Prüfzyklen von jeweils sechs Jahren für die Hauptprüfungen und die Einfachprüfungen (drei Jahre nach der Hauptprüfung) wurden nicht immer eingehalten bzw. lagen den Revisionsprüfern nicht vor.

(4) Bauwerksüberwachung

Bauwerksüberwachungen nach DIN 1076 in Form von jährlichen Besichtigungen und Beobachtungen wurden überwiegend veranlasst und nachgewiesen.

(5) Dokumentation

Anzumerken ist die teilweise fehlende Dokumentation über Brückenprüfungen, Besichtigungen oder Beobachtungen. Prüfberichte und Prüfprotokolle sind wichtige Unterlagen für deren Erhaltung. Die Niederschriften dienen

- dem Nachweis durchgeführter Bauwerksprüfungen und -kontrollen,
- der Erfassung und Beurteilung der Schadensentwicklung und -ausbreitung,
- der Nachvollziehbarkeit auftretender Folgeschäden,
- der Bestätigung der Stand- und Verkehrssicherheit der Bauwerke sowie
- der Dokumentation von Empfehlungen zur Schadensbeseitigung.

Darüber hinaus geben Prüfberichte und -protokolle Auskunft über die Qualität der Prüfungen. Hier besteht Handlungsbedarf.

(6) Vollständigkeit des Bauwerksbuches

Ein Bauwerksbuch soll die Beschreibung der Baukonstruktion, die Bauwerksdaten sowie eine Dokumentation aller seit Errichtung durchgeführten Maßnahmen enthalten. Festzustellen ist, dass in den vorgelegten Bauwerksbüchern zu den stichprobenartig ausgewählten Brückenbauwerken die Historie über die durchgeführten Prüfungen einschließlich der dazugehörigen Prüfberichte nachvollzogen werden konnte.

(7) Maßnahmenempfehlungen zur Schadensbeseitigung:

Aufbauend auf der Schadenserfassung bzw. -bewertung wurden objektbezogene Maßnahmenempfehlungen in den jeweiligen Brückenprüfberichten zur Schadensbeseitigung mit einer Frist zur Durchführung der Empfehlung ausgesprochen. Den Maßnahmenempfehlungen zur Schadensbeseitigung wurde nicht immer vollständig gefolgt.

2. Prüfung zu § 112 II Nr. 3 GemO –Anordnungen vor Zuleitung an die Kasse („Visakontrollen“)

Zunächst wird die Anzahl der Rechnungen zum Baubereich, getrennt nach Hoch- und Tiefbau des Jahres 2022 sowie die Entwicklung der vergangenen acht Jahre wiedergegeben:

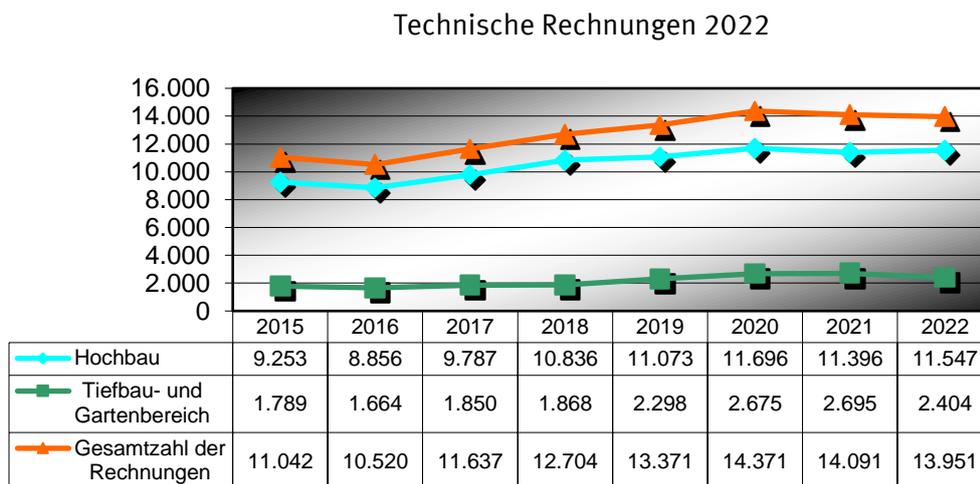


Abbildung 11: Fallzahlen bautechnische Rechnungen 2022

Wie in den Vorjahren waren mit Ausnahme des Eigenbetriebs 69 – Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) die zugeleiteten bautechnischen Rechnungen der städtischen Ämter und Eigenbetriebe vor der Auszahlung vom 14 – Revisionsamt im Rahmen der Visakontrolle geprüft worden.

Das 14 – Revisionsamt strebte auch in 2022 eine stärkere baubegleitende und beratende Prüfung an. Die daraus resultierende Konsequenz war, dass weniger Prüfbemerkungen schriftlich erfolgten, jedoch eine wesentliche höhere Anzahl von Besprechungen zu verzeichnen waren. In rund 650 Fällen waren die bautechnischen Prüfer hinsichtlich verschiedener „Prüfungskriterien“ beratend tätig. Daneben gab es zusätzlich Klärungen von Sachverhalten vor Ort mit den Bauleitern und den Vertretern der Planungs- und Ingenieurbüros.

3. Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)

Das Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz prüfte einzelne Vergabeangelegenheiten vor den Sitzungen des Vergabeausschusses für den Zeitraum von Januar bis Juni 2022.

Dabei wurde die Prüfung nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern vor allem auch begleitend durchgeführt. Eine konstruktive Begleitung durch das Revisionsamt zielt vorrangig darauf ab, Fehler rechtzeitig zu erkennen und damit einen potenziellen Schaden durch eine rechtswidrige oder unwirtschaftliche Auftragsvergabe zu vermeiden.

Einige Bemerkungen zum Tagesordnungspunkt 3.2 der Sitzung des Vergabeausschusses vom 5. Mai 2022 betreffend die Freiwillige Feuerwehr Ebersheim zu Metall-/Stahlbauarbeiten nach DIN 18800, 18360, 18055:

Der in der Kostenschätzung ermittelte voraussichtliche Gesamtauftragswert lag weit unter dem Wert der letztendlichen Beauftragung. Ursache hierfür war, dass die Kostenschätzung nicht zeitnah zur Ausschreibung erfolgte. In der fachlichen und preislichen Prüfung der Angebote wurden Gründe für die Abweichung zur Kostenberechnung genannt. Diese sind grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch liegt eine aktualisierte Kostenschätzung nicht vor, lediglich eine aktualisierte Mittelbindung. Des Weiteren ist in der Beschlussvorlage eine Kostenschätzung von 102.000 € angegeben ohne eine entsprechende Erläuterung. Es ist zu empfehlen Kostenschätzungen grundsätzlich zeitnah zur Ausschreibung vorzunehmen und erhebliche Abweichungen zur Kostenschätzung in der Beschlussvorlage zu erläutern.

Bei den übrigen Prüfungen haben sich keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt zu weitreichenden und vielfältigen Folgen für die öffentliche Beschaffung in Deutschland. Durch die Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, hat die EU verschärft Sanktionen gegen Russland erlassen. Das bedeutet für den öffentlichen Auftraggeber insbesondere, dass seit dem 9. April 2022 ein Zuschlagsverbot an Personen oder Unternehmen besteht, die einen Bezug zu Russland haben und im Vergabeverfahren unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten. Des Weiteren besteht zusätzlich auch ein Vertragserfüllungsverbot. Dieses Verbot schreibt vor, dass vor dem 9. April 2022 vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11. Oktober 2022 nicht mehr erfüllt werden dürfen.

Ein Bezug zu Russland im Sinne dieser Vorschrift besteht:

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Auch betroffen von dieser Regelung sind mittelbar am Auftrag beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher eines Bewerbers oder Bieters, soweit der Anteil, gemessen am Auftragswert 10% übersteigt.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen eine Eigenerklärung¹⁵ als Pflichtbestandteil in jedem Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zu verankern. Angebote, die eine solche Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht enthalten, sind von der Wertung auszuschließen (§ 16 EU VOB/A Nr. 4, § 16 VS VOB/ Nr. 4, § 16 VOB/A Nr. 4, § 57 (1) Nr. 2 VgV).

Auch wird in diesem Zusammenhang empfohlen, bereits geschlossene Verträge zu überprüfen.

E. Prüfung von Dienstanweisungen

Am 29. Juli 2022 wurde das 14 – Revisionsamt seitens des 10 – Hauptamtes zur Stellungnahme zur im Entwurf dort eingehenden Dienstanweisung des 60 – Bauamtes aufgefordert. Festgestellt wurde, dass teils gar keine eigenständigen Regelungsgehalte vorhanden waren. Insbesondere zwecks Mitarbeiterentlastung bzw. gar -schutz warf unsere Stellungnahme Fragen dahingehend auf, ob nicht durch Rückgriff auf den anteilig womöglich vorrangig einschlägigen Aufgabengliederungs- bzw. Geschäftsverteilungsplan bzw. eine möglicherweise auf das Amt 60 anderweitig beschränkte Binnenregelung (sofern aufgrund offenbar weitgehend ohnehin bestehender Rechtsvorgaben) der pflegeintensive Erlass einer Dienstanweisung obsolet sein könnte.

Ausblick: Zwar ist bis zum Druckzeitpunkt dieses Schlussberichtes kein Erlass einer solchermaßen neuen Dienstanweisung festzustellen. Am 10. Ja-

¹⁵ Muster Eigenerklärung als Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14. April 2022: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/anlage-zum-bmwk-rundschreiben-vom-15112022-muster-eigenerklärung.html>.

nur 2023 wurde gleichwohl seitens des koordinierenden 10 – Hauptamtes kommuniziert, dass die Dienstanweisung gleichwohl seitens des 60 – Bauamtes erlassen werde.

F. Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO i. V. m. § 112 II GemO)¹⁶

1. Allgemein

Gerade zu dieser modernen Aufgabe ist der Austausch mit externen Fachleuten stärker notwendig, um die schnelllebigen Entwicklungen zeitnah zu erfassen, aber auch, weil unverändert kein eigenständiger Stellenanteil besteht. Erfahrungsaustausche erfolgen z. B. über die Teilnahme an Arbeitskreisen bzw. Projektgruppen (neben dem internen Arbeitskreis Informationssicherheit extern zum Institut der Rechnungsprüfer, zum Deutschen Städtetag, zusammenhängend auch durch Einbindung zu einer Projektgruppe der Kommunalen Gemeinschaftsstelle zum Schwerpunkt Open-Source-Software, hinzu kommen Arbeitstagungen bzw. einzelne Schulungsmaßnahmen). In 2022 wurde zugehörig vor Ort in Mainz seitens des Revisors der Informationssicherheit eine Präsenzveranstaltung zum Arbeitskreis „Digitalisierung und IT-Sicherheit“ des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. durchgeführt. Es lassen sich erste Früchte dergestalt ernten, indem sich über diese Austausche ganz konkrete Hinweise bzw. Hilfestellungen zu Prüfungsansätzen wie konkreten -maßnahmen einstellen, die anteilig zu den in 2022 durchgeführten Prüfungsmaßnahmen nutzbar wurden.

2. Fragenkatalog zu Präventionsmaßnahmen Ransomware

Aufgrund zunehmend festzustellender gezielter Angriffe auf kommunale IT-Infrastruktureinrichtungen sowie im Hinblick auf die gesonderte Maßnahme 2022 zur Revision der Informationssicherheit wurde ein Fragenkatalog an den Informationssicherheitsbeauftragten beim 10 – Hauptamt gerichtet, um vornehmlich organisatorische Grundfestlegungen im Hinblick auf Ransomware- bzw. ähnlich gelagerte Schadcodeattacken aktuell abzufragen. Auf die konkret beantworteten Fragen kann aus Vertraulichkeitsgründen nicht vertiefend eingegangen werden. Abstrakt festhalten lassen sich organisatorische Defizite

¹⁶ Diese Aufgabe unterfällt verständigerweise erhöhten Vertraulichkeitsanforderungen, weshalb zu den Ergebnissen – sofern überhaupt – nur abstrahierend berichtet werden kann. Wir bitten um entsprechendes Verständnis.

jedenfalls zu Teilaspekten. Voraussichtlich werden diese in 2023 im Nachgang weitergehender Prüfungen – der Revisionsmaßnahme 2022 sowie einer vom Oberbürgermeister davon unabhängig gesonderten externen Beauftragung – mit zur Verbesserung berücksichtigt werden.

3. Testung des städtischen Netzwerkes als Maßnahme der Revision der Informationssicherheit

Aufgrund der aktuell akuten Gefahrenlagen für die Informationssicherheit, ganz besonders deutlich werdend anlässlich des massiven Ausfalls beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld¹⁷ (siehe dazu andeutend ferner unseren vorbeschriebenen Fragenkatalog zu Organisationsfestlegungen in Bezug auf nicht ausschließbare Ransomware- bzw. Schadcodeattacken) wurde schon mit ersten vorbereitenden Schritten in 2021¹⁸ die spezifische Testung des städtischen Netzwerkes der Stadtverwaltung Ende Juni / Anfang Juli konkret bei uns vor Ort durchgeführt. Weil dazu tiefgreifendes Spezialistenwissen erforderlich ist, erfolgte auf Rahmenvertragsbasis eine externe Beauftragung, die sich als sehr professionell in der Zusammenarbeit festhalten lässt. Aufgrund der Vertraulichkeit kann verständigerweise nicht näher über diese Prüfung berichtet werden. Festhalten lässt sich jedoch, dass unmittelbar im Nachgang unserer Prüfung erste Bereinigungen seitens der 16 – KDZ zwecks Schwachstellenminimierung ergriffen wurden, die es in 2023 weiterzuführen gilt, weil einzelne Maßnahmen teils Vorlaufzeiten bzw. erhöhte Personaleinsätze erfordern. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden anteilig ferner zur bereits erwähnten externen Beauftragung des Oberbürgermeisters (koordiniert über das 10 – Hauptamt, Beauftragung im Nachgang des Stadtwerkevorfalles) berücksichtigt, wozu es Anfang 2023 zu weiterführenden Ergebnissen und darauf aufbauenden Konsequenzen kommen wird.

4. Revision der Informationssicherheit vor Ort als Zugangskontrollen

Weil die letzte konkrete Vor-Ort-Überprüfung der Revision der Informationssicherheit des 14 – Revisionsamtes auf Zugangsmöglichkeiten zu informationssicherheitsrelevanten Bereichen schon etwas länger zurücklag, war allgemein eine neuerlich etwas umfassen-

¹⁷ Für Detailinformationen wie seltene Einblicke vgl. den Vortrag insbesondere der dort für zuständig erklärten Behördenmitarbeiterin sowie des Chaos-Computer-Clubs zur RC3 Ende 2021 (abrufbar via https://mirror.self-net.de/CCC/events/rc3/2021/h264-hd/rc3-2021-import-295-deu-eng-Rebuilding_Landkreis_Anhalt-Bitterfeld_hd.mp4; zuletzt abgerufen am 14. Februar 2023).

¹⁸ Und damit unabhängig bzw. schon vor dem Stadtwerke-Fall, vgl. dazu *Sloboda*: „Kundendaten im Darknet aufgetaucht“, in: Mainzer Allgemeine Zeitung vom 21. Juli 2022 (Onlinefassung).

der Prüfung vor Ort geplant. Konkret erfolgte der zugehörige Prüfungsauftrag in Abstimmung des Leiters des 14 – Revisionsamtes mit dem Werkleiter der 16 – KDZ jedoch im Nachgang zu unserer Testung des städtischen Netzwerkes. Weil zu dieser nämlich den externen Testern ein standardmäßiger Arbeitsplatzrechner inklusive einer für den Test eingerichteten üblichen Anmeldekennung bereitstand, wurde anteilig entgegnet, dass damit den Testern ja bereits eine erste Hürde genommen worden sei. Es sollte deshalb konkret vor Ort überprüft werden, ob diese Hürde tatsächlich eine uneinnehmbare darstellt. Dazu wurden letztlich nach ausreichender Abwägung acht verschiedene Einzelstandorte der Stadtverwaltung bewusst jenseits der vergleichsweise gut gesicherten 16 – KDZ unangekündigt wie anonym aufgesucht. Über die konkreten Ergebnisse kann aus Vertraulichkeitsgründen verständigerweise nicht berichtet werden. Aber auch diese Prüfungsmaßnahme löst im Nachgang Konsequenzen zur besseren Absicherung aus. Als eine kurzfristige Reaktion wurde seitens des 10 – Hauptamtes zwischenzeitlich Rundschreiben Nummer 3/2023 mit konkreten Vorgaben an die hausverwaltenden Ämter bzw. Eigenbetriebe in Bezug auf Hauswarten, Server- und Technikräume am 31. Januar 2023 verwaltungsweit erlassen. Anteilige Verlagerungen von Zuständigkeiten bezüglich reiner Technikräume hin zur in der Folge schlüsselverwaltenden 16 – KDZ werden nun als Grundsatz erwartet.

G. Begleitende Prüfungsmaßnahmen zum Dokumentenmanagementsystem

Diese begleitende Prüfung fand in 2022 zwar nur am Rande statt. Einerseits ist dies darauf zurückzuführen, dass – nach teils länger unbesetzten Zeiträumen – in diesem Jahre gleich vier von fünf Stellen in Abteilung 1 neu besetzt wurden, was umfassend die Kapazitäten (insbesondere zur Einarbeitung wie Fortbildung) band, die entsprechend für diese – ebenfalls nicht mit einem Stellenanteil – wahrzunehmende Aufgabenstellung fehlen. Andererseits aber auch deshalb, weil verwaltungsseitig keine besonderen Fortschritte dergestalt bemerkbar wurden, die zugehörig erhöhte Prüfungstätigkeiten erfordert hätten. Insbesondere das Verstreichen der OZG-Umsetzungsfrist zum Jahresende 2022 gilt es in diesem Zusammenhange zu erwähnen. Gleichwohl wurde das Thema in den Einzelprüfungen durchgängig – immer mindestens indirekt – mit diversen Feststellungen berücksichtigt. Besonders nennenswert sind die Feststellungen zum Sonderauftrag zu den dort betroffenen Digitalisierungsaspekten. Fehlende Regelungen beim ersatzweise praktizierten Scannen bei Amt 60, teils mehrfache Datenvorhaltung o. ä. wurden ebenso festgestellt wie Hinweise dahingehend aufgegriffen, dass vorrangig durchgängig medienbruchfreie digitale (und eben nicht elektronische) Abläufe vorzugswürdig anzustreben

sind. Die Thematik ersatzweisen Scannens wurde auch im Zuge der Gewerbesteuerveranlagungsprüfung relevant, auf welche aber – wie dargelegt – ob des noch nicht abgeschlossenen Prüfungsberichtes noch nicht eingegangen werden kann. Insgesamt lassen sich Verbesserungsmöglichkeiten erkennen, denen auch im Rahmen der 2023er Prüfungstätigkeiten nachgegangen wird.

H. Prüfungstätigkeiten zu externen Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

1. Allgemein

Zu bestimmten Vorgängen externer Organisationseinheiten wird eine Rechnungsprüfung seitens des Revisionsamtes der Stadt Mainz durchgeführt. Zu den externen Organisationseinheiten, bei welchen dies regelmäßig wiederkehrend der Fall sein soll, erfolgte insofern eine klarstellende Auflistung unter Ziffer 3 II UA 4 RevO. Teilweise begründet sich die Wahrnehmung der Prüfungstätigkeiten beim 14 – Revisionsamt darin, weil die Landeshauptstadt Mainz möglicherweise Anteile an der externen Organisationseinheit hält oder weil diese in größerem Umfang Fördermittel von der Landeshauptstadt Mainz bezieht.

Bei der Prüfung von externen Organisationseinheiten, die Fördermittel von der Landeshauptstadt Mainz erhalten, muss die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel geprüft werden. Um diese Prüfung verlässlich durchführen zu können oder auch aufgrund sonstiger Vereinbarungen, erstreckt sich diese nach bisheriger Praxis in aller Regel auf die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw. der jeweiligen -rechnung, wobei (insbesondere zu den Zweckverbänden) auch deutlich darüberhinausgehende Tätigkeiten (bis hin zur stichprobenartigen Kontrolle des Tagesgeschäftes) umfasst sein können.

Sofern bei diesen Prüfungen keine oder keine relevanten Feststellungen getroffen werden, ist das Ergebnis in der Regel die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Fördermittel. Sollte dies nicht der Fall sein, z. B. der Fördermittelempfänger benötigt aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht den vollen Förderbetrag, wird das zuwendungsgebende Dezernat gebeten, eine anteilige Rückforderung der nicht benötigten Fördermittel zu prüfen.

In diesen Fällen wird zur Wahrung der Interessen der externen Organisationseinheiten nur

dem Grunde nach über diese Prüfungen berichtet.

2. Zweckverband Lennebergwald

Das Revisionsamt hat nach Ziffer 3 der Revisionsordnung vom 28. August 2022, § 112 I 1 Nr. 1 GemO den Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes geprüft. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2020	1.597.293,88 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	1.076.995,58 €
Jahresfehlbetrag Ergebnisrechnung	83.444,18 €
Finanzmittelfehlbetrag Finanzrechnung	43.264,22 €

Analog zu den Vorjahren kam es auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu einer Vielzahl von Feststellungen. Zudem stellten die zu späte Abgabe der Prüfungsunterlagen, mehrfach erforderliche Nachforderung von Unterlagen sowie Klärung und Bereinigung festgestellter Fehler während der Prüfung ein Prüfungshemmnis dar, so dass die Prüfung nach Vorlage aller Unterlagen erst nach sieben Monaten abgeschlossen werden konnte.

Wesentliche Feststellungen waren insbesondere:

- ❖ Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind zwingend die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG für Zweckverbände gelten. Diese sind nicht ausreichend beachtet worden.

Die Vorlage der Unterlagen erfolgte nicht fristgerecht. Hinsichtlich der Abwicklung der Kassengeschäfte wurde bisher keine Dienstanweisung schriftlich fixiert. Auch darüberhinausgehende ergänzende Regelungen wurden nicht getroffen. Eine Neuerteilung der Zeichnungsbefugnisse wurde nicht veranlasst.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wurden nicht rechtzeitig erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Daher unterlag die Haushaltsführung des Zweckverbandes im Haushaltsjahr 2020 vollständig den Vorschriften der Interimswirtschaft. Die Vorschriften gemäß § 99 GemO über die vorläufige Haushaltsführung wurden aufgrund der Abweichung zum Stellenplan 2019 nicht vollumfänglich beachtet. Ferner wurden Ausgaben getätigt, die nicht notwendig oder aufschiebbar im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 GemO waren.

- ❖ Bei der Vorlage der Haushaltssatzung und des -planes bei der Aufsichtsbehörde waren das Jahres- und Finanzergebnis des Jahres 2020 bereits bekannt. Die neuen Erkenntnisse hätten zu einer Veränderung der Planansätze für den Entwurf des Haushaltsplanes 2020 führen müssen.

Dem Jahresfehlbetrag in Höhe von -94.641,18 € stand die Haushaltsplanung für das Jahr 2020 gegenüber, die von einem Überschuss in Höhe von 413,00 € ausging. Formal lag damit ein Verstoß gegen den Ausgleichsgrundsatz gemäß §§ 7 Abs. 1 KomZG i. V. m. § 93 Abs. 4 GemO vor.

- ❖ Seitens der Verbandsversammlung wurde unverändert kein gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 KomZG i. V. m. § 110 Abs. 1 S. 1 GemO erforderlicher Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- ❖ Bei den Rechnungen wurde eine unzulässige Nummerierung vorgenommen und der Skontoabzug teilweise versäumt. Weiterhin gab es bei einer Rechnung Unstimmigkeiten zwischen dem Wert in der Belegliste und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag.
- ❖ Wiederholend zu den Feststellungen aus den Vorjahren wurde auch im Jahr 2019 – mit Ausnahme der Holzvorräte, welche zum Bilanzstichtag seitens des Forstamtes Rheinhessen bilanziell bewertet wurden –, keine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände durchgeführt. Die Abschreibungen wurden nicht einheitlich nach der Abschreibungsrichtlinie VV – AfA vorgenommen.
- ❖ Bei der Finanzrechnung wurde auf die Begründung der erheblichen Abweichungen seitens des Zweckverbandes nicht eingegangen. Nach § 45 III, 2. Hs GemHVO sind erhebliche Unterschiede im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern.

Durch die hauptamtliche Besetzung der Geschäftsführung und Integration in die Haushaltsabteilung der Stadt Mainz sollen die Feststellungen aus den Vorjahren nach deren Einarbeitung nach und nach abgearbeitet und bei den laufenden Haushaltsgeschäften berücksichtigt werden. Da die Tätigkeit der neuen Geschäftsführerin mit Aufstellung eines Doppelhaushalts 2022 und 2023 begann und dies prioritär angegangen werden musste, konnten in Hinsicht auf die Abarbeitung der Vorjahresfeststellungen bis zur Vorlage des Jahresabschlusses 2020 nur wenige Fortschritte erzielt werden.

Die genannten Feststellungen wirkten sich auch insgesamt nicht wesentlich auf das Ergebnis 2020 aus, so dass die Entlastungserteilung dessen ungeachtet empfohlen werden konnte.

3. Prüfung der Einnahmenaufteilung der Jahresgesamteinnahmen 2021 aus dem Verbundverkehr

Der Prüfungsauftrag bezieht sich auf die Einnahmenaufteilung aus dem Verbundverkehr. Die Prüfungsunterlagen wurden dem Revisionsamt am 29. März 2022 zur Verfügung gestellt. Hierzu sind die Jahresgesamteinnahmen aus dem Jahr 2021 der Lokalen Nahverkehrsorganisationen gemäß des Einnahmenaufteilungsvertrages entweder durch einen Wirtschaftsprüfer oder die gemeindliche Rechnungsprüfung zu bestätigen/testieren.

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgte die Prüfung u.a. durch:

- ❖ Plausibilitätsbeurteilung von Zahlen und Trends (u.a. durch Vorjahresvergleiche).
- ❖ Beurteilungen von Finanzinformationen durch Analyse plausibler Beziehungen zwischen finanziellen oder nicht-finanziellen Daten.
- ❖ Konteneinzelnachweis.
- ❖ Prüfung der rechnerischen Richtigkeit mittels SAP-Auswertungen.

Prüfungsergebnis: In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 wurden Einnahmen aus dem Verbundverkehr gemäß § 2 des Einnahmenaufteilungsvertrags durch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 37.322.041,16 € (brutto) erzielt, was bescheinigt werden konnte.

4. Jahresrechnung 2021 VHS-Mainz

Die Volkshochschule Mainz e.V. (VHS) ist eine unabhängige Einrichtung der Weiterbildung, ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell. Sie wendet sich an alle, deren Bildungsstreben nach Erweiterung oder Vertiefung der Kenntnisse für Beruf und Leben verlangt. Eine zentrale Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Weiterbildung. Der Verein ist Träger der Weiterbildungseinrichtung Volkshochschule Mainz, die eine Einrichtung im Sinne des Landesgesetzes zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz ist.

Gemäß § 112 II Nr. 5 GemO kann der Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin, Trägerin oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen. Mit der Dienstanweisung Revisionsordnung (RevO) der Landeshauptstadt Mainz in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2022 hat der Oberbürgermeister unter Nr. 3 Abs. 2 Nr. 5 RevO von diesem Recht Gebrauch gemacht und diese Aufgabe dem Revisionsamt dauernd übertragen. Darüber hinaus obliegt gemäß § 10 der Vereinssatzung der Volkshochschule Mainz e. V. die Prüfung der jeweiligen Jahresrechnung dem Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz.

Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Prüfung der Rechnungslegung und der satzungs- und bestimmungsgemäßen Mittelverwendung, sowie im Rahmen des Zuwendungsrechts auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe war es dabei, die Buchführung und die Jahresrechnung dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet wurden.

Die Volkshochschule Mainz ermittelt ihr Jahresergebnis nach der Einnahmenüberschussrechnung. Als Besonderheit bei dieser Gewinnermittlungsmethode gilt das Zufluss- und Abflussprinzip. Nur die Einnahmen bzw. Ausgaben sind zu berücksichtigen, die in dem entsprechenden Wirtschaftsjahr eingenommen bzw. gezahlt wurden. Bestandsveränderungen sowie die Bildung von Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag der Ergebnisfeststellung bleiben hierbei unberücksichtigt.

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse:

Corona-Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr 2021 war wie das Vorjahr maßgeblich geprägt durch die Corona-Pandemie und deren negative Folgen auf die Kursdurchführung und Teilnehmerzahlen. Den gesunkenen Kursentgelten gegenüber dem Vorjahr (56,83%) standen Zuschusserhöhungen (41,34%) sowie gesunkene Kosten für den Veranstaltungsbetrieb (39,51%) und sonstigen Geschäftsausgaben gegenüber.

Insgesamt schloss das Geschäftsjahr 2021 der VHS mit einem Überschuss i.H.v. 47.895,46 € ab. Hierbei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass Zuschüsse die die VHS Mainz vom Bund erhalten hat (SodEG, Überbrückungshilfe, KuG), einer noch nicht stattgefundenen Schlussabrechnung unterliegen. Hierbei können Teile der geflossenen Zuschüsse aufeinander angerechnet werden, so dass im Jahr 2022 Rückzahlungen in bedeutsamer Höhe zu erwarten sind.

Zuwendungen der Landeshauptstadt Mainz

Mit Ausnahme einer Zuwendung welche im Rahmen einer institutionellen Förderung (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt wurde, waren die Mittel der Landeshauptstadt Mainz erforderlich und wurden zweckentsprechend verwendet. Aufgrund des positiven Jahresergebnisses der VHS ist durch die zuwendungsbewilligende Stelle (Dezernat VI) zu prüfen, ob eine Rückerstattungspflicht bzgl. dieser Fördermaßnahme besteht und ggf. eine Rückforderung zu veranlassen ist.

Liquide Mittel

Vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rücklagenbildung war festzustellen, dass aufgrund der positiven Jahres- und Vorjahresergebnisse, dies zu einer Ansammlung hoher liquider Mittel aus Jahres- und Vorjahresabschlüssen führte. Ein gemeinnütziger Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Dieses Gebot der zeitnahen Mittelverwendung soll verhindern, dass Vereine ohne sichtlichen Grund Vermögen anhäufen, anstatt es den gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass es aufgrund der ab Sommer 2022 geplanter und stattfindender Umbaumaßnahmen in der VHS Mainz, sowie geflossener und noch nicht schlussgerechneter Zuschüsse es zu Rückzahlungen kommen kann/wird und dies zu einer Teilauflösung der Rücklagen und liquiden Mittel führen wird.

Bescheinigung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung.

In der Eigenschaft als örtliche Rechnungsprüfungsstelle haben wird empfohlen, in der Mitgliederversammlung die Feststellung über das

- Jahresergebnis,

- die Rücklagen,
- den Mittelvortrag nach 2022,

sowie über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 zu beschließen.

5. Jahresrechnung 2021 Internationale Gutenberg-Gesellschaft Mainz e. V.

Diese Prüfung wurde vom Oberbürgermeister auf Dauer verfügt und baut auf den Werten des Rechnungsabschlusses 2020 auf. Die Prüfung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie einem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Prüfungsstandards (IDW PS 750 Prüfung von Vereinen) durchgeführt.

Die Jahresrechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung. In der Eigenschaft als örtliche Rechnungsprüfungsstelle wurde empfohlen, in der Mitgliederversammlung einen Beschluss über

- ❖ das Jahresergebnis,
- ❖ die Mittelverwendung über die bestehenden Kassen- und Bankbestände am Ende des Jahres 2021 sowie
- ❖ die Entlastung des Vorstandes

für das Geschäftsjahr 2021 (Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021) herbeizuführen.

6. Altenauer Schulfonds, Jakob-Kleintz-Stiftung, Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds und Eheleute-Freber-Stiftung – Jahresrechnungen 2021

Gemäß § 7 Abs. 4 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz (LStiftG) hat eine Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und diese Unterlagen nach § 9 Abs. 2 S. 1 LStiftG innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde – Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier – vorzulegen. Entsprechend § 9 Abs. 2 S. 3 LStiftG bedarf es keiner Prüfung durch die Stiftungsbehörde, wenn die Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband,

eine:n Wirtschaftsprüfer:in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsbehörde vorgelegt wird. Diese Prüfungsaufgabe wird durch das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz wahrgenommen. Im Berichtszeitraum wurden die Prüfungen der Jahresrechnungen 2021 nach dem Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz (LStiftG) folgender rechtlich selbständiger Stiftungen und Fonds durchgeführt:

- ❖ Altenauer-Schulfonds,
- ❖ Jakob-Kleintz-Stiftung,
- ❖ Exjesuiten- und Welschnonnen Schulfonds,
- ❖ Eheleuter-Freber-Stiftung.

Dem 14 – Revisionsamt wurden die einzelnen Jahresrechnungen mit einer Vermögensübersicht sowie ein zusammengefasster Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks seitens des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport als stiftungsverwaltendes Amt vorgelegt. Die Prüfungen sind dahingehend ausgerichtet, ob das Stiftungsvermögen im Prüfungszeitraum entsprechend dem LStiftG ungeschmälert erhalten und die Stiftungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Es war festzustellen, dass die Jahresrechnungen und Vermögensübersichten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Prüfung des 14 – Revisionsamtes erstreckte sich auf das Zahlenwerk der Jahresrechnungen. Des Weiteren wurden die Berichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Jahresrechnungen überprüft. Im Rahmen der Überprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte auf Verstöße. Die Erfüllung des Stiftungszwecks wurde vom Fachamt bestätigt.

7. Jahresrechnung nebst Verwendungsnachweis 2021 Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e. V.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises und der Jahresrechnung 2021 des Deutschen Kabarettarchiv e. V. erfolgte für alle Zuwendungsgeber (Bund, Kulturstiftung Rheinland-Pfalz, Stadt Bernburg, Landeshauptstadt Mainz) zentral durch das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz.

Als Prüfungsergebnis konnte festgestellt werden, dass die Jahresrechnung für das Jahr 2021 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinsatzung entspricht. Die geleisteten Zuwendungen wurden zweckentsprechend verwendet und führten zur Erreichung des Zuwendungszweckes. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Bemerkungen.

8. Jahresabschluss 2020 zum Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung

Der „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ (Schulverband FSME) ist als Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat damit gesetzlich normierte Aufgaben wahrzunehmen. Ein Zweckverband ist ein Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften. Die Verbandsmitglieder umfassen die Gebietskörperschaften des Landkreises Alzey-Worms, des Landkreises Mainz-Bingen und der Stadt Mainz.

In § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Schulverband FSME ist festgelegt, dass die Rechnungsprüfung des Schulverbandes FSME von den Mitgliedskommunen in alphabetischem Turnus durchzuführen ist. Für den Jahresabschluss 2020 ist die Stadt Mainz zuständig.

Der Jahresabschluss nebst Anlagen wurde dahingehend überprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Bemerkungen.

9. Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs für das Ausgleichsjahr 2021

Für die Beförderung von Schülern, Studenten und Auszubildenden (Ausbildungsverkehr) verkaufen Verkehrsunternehmen ermäßigte Zeitfahrtausweise. Daraus resultierende Mindererträge gleicht das Land auf Antrag teilweise aus, soweit der errechnete Ausgleichsbetrag die beihilferechtliche Obergrenze nicht überschreitet. Der Ausgleich entspricht dabei dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis des Zeitfahrtausweises für berechnete Personen und dem vergleichbaren Zeitfahrtausweis für Erwachsene, unter Berücksichti-

gung der Kosten des antragstellenden Unternehmens im Zuge der Überkompensationskontrolle¹⁹.

Der Ausgleichsantrag ist spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen. Liegen die Ergebnisse der Einnahmeaufteilungen der Verkehrsverbände oder der Jahresabschluss des Unternehmens zu der o. g. Ausschlussfrist noch nicht vor, kann der Landesbetrieb Mobilität die Frist auf Antrag längstens bis zum 31. August des Antragsjahres verlängern. Die Richtigkeit der Angaben muss auf den Vordrucken durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine durch die zuständige Behörde anerkannte Stelle oder Person testiert sein. Als örtliche Prüfstelle wird diese Aufgabe von dem Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz wahrgenommen.

Die Eingabedaten in dem Vordruck zur Berechnung und Beantragung des Ausgleichs wurden stichprobenartig im Quervergleich mit den maßgeblichen Kosten und Einnahmen, den Stückzahlen, Tarif- und Preisstufen überprüft. Darüber hinaus erfolgte ein Vorjahresvergleich unter Hinzuziehung der durch die vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Tabellen sowie der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Antragsunterlagen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Daten auf Richtigkeit und Plausibilität erfolgte auf der Grundlage der dem Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben im Antrag auf die Gewährung eines Ausgleichs von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs für das Ausgleichsjahr 2020 wurde durch das Revisionsamt am 8. August 2022 i. H. v. 4.825.195,71 € bestätigt.

10. Jahresabschluss 2021 zum Zweckverband Layenhof/Münchwald

Das Revisionsamt hat nach Ziffer 3 der Revisionsordnung in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2022, § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO den Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald geprüft. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2021	13.368.922,22 €
Davon ausgewiesenes Eigenkapital	624.139,40 €

¹⁹ Ausgleichsleistung darf keine ungerechtfertigten Vorteile bewirken – Wettbewerbsverzerrung.

Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	290.411,90 €
Finanzmittelfehlbetrag Finanzrechnung	291.034,21 €

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes im Jahr 2018 wurde die zukünftige Vorgehensweise hinsichtlich der Überleitung der Daten aus dem Finanzsystem der GVG in das städtische Finanzsystem festgelegt. Die Einhaltung der festgelegten Vorgehensweise wurde überprüft. Die Überleitung der Daten der Bilanz und Ergebnisrechnung in die städtischen Konten zeigte keine Auffälligkeiten.

Dem Jahresabschluss waren neben dem Rechenschaftsbericht eine Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beigelegt. Eine Investitionsübersicht mit Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres konnte eingesehen werden und spiegelt exakt den in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrag wider.

Die Abschreibungen des Anlagevermögens setzen sich aus Abschreibungen für die Geschäftsgebäude, des Infrastrukturvermögens und der Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen. Der Zweckverband kann in begründeten Einzelfällen (technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe) eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde legen. Für insgesamt zehn Gebäude ist dies erfolgt. Für insgesamt acht Gebäude wurde die Restnutzungsdauer ab dem 1. Januar 2019 auf 33 Jahre festgelegt, für zwei Gebäude auf zehn Jahre. Eine ausführliche Beschreibung und Prüfung der Nutzungsdauerverkürzung fand im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald statt. Die Berechnung der Abschreibungswerte für weitere Gebäude, für das Infrastrukturvermögen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte ordnungsgemäß nach der Abschreibungsrichtlinie VV-AfA.

Für vom Land Rheinland-Pfalz gewährte Zuschüsse wurde in den vergangenen Jahren ein Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 1.000.000,00 € gebucht. Seit dem Jahr 2019 werden die Investitionszuwendungen gemäß erfolgter Rücksprache mit dem 14 – Revisionsamt anteilig der festgelegten Nutzungsdauer der betreffenden Gebäude aufgelöst.

Aufgrund der guten Ertragslage konnte auch für das Jahr 2021 – positiv abweichend von der Haushaltsplanung – ein Jahresüberschuss in Höhe von 290.411,90 € erzielt werden.

11. Jahresrechnung und Verwendungsnachweis 2021 Mainzer Kammerspiele e. V.

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Jahr 2021 der Mainzer Kammerspiele fand in der Zeit von September bis Dezember 2022 statt. Geprüft wurde, ob die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2021 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung entspricht und unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Die Prüfung der Jahresabrechnung 2021 führte in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu keinen wesentlichen Bemerkungen.

12. Jahresabschlussprüfung 2021 Verwaltungsakademie Mainz

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. – Teilanstalt Mainz – (nachfolgend auch VWA genannt) ist eine gemeinnützige unabhängige Einrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung. Sie bietet sowohl Berufstätigen als auch Abiturienten die Möglichkeit zu einem nebenberuflichen bzw. dualen Studium parallel zur Ausbildung mit den Studienzielen Betriebswirt/in (VWA), Informatik-Betriebswirt/in (VWA) sowie Verwaltungs-Betriebswirt/in (VWA).

Gemäß § 112 II Nr. 5 GemO kann der Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin, Trägerin oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen. Mit der Dienstanweisung Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2022 hat der Oberbürgermeister unter Nr. 3 Abs. 2 Nr. 5 RevO von diesem Recht Gebrauch gemacht und diese Aufgabe dem Revisionsamt dauernd übertragen.

Nach der Satzung muss die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. eine Jahresrechnung erstellen. Für die Teilanstalt Mainz wurde ein Jahresabschluss erstellt, der über die gesetzlichen Forderungen hinaus das Vermögen und die Schulden des Vereins in der Bilanz darstellt sowie das Jahresergebnis als Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen des Geschäftsjahres, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Teilanstalt VWA Mainz wurde in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB) erstellt.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 um 39,22 % zurückgegangen. Ursache hierfür sind die stagnierend geringen Anmeldezahlen. Somit wirken sich mittlerweile nicht mehr nur die Einschränkungen der Coronapandemie negativ auf die Entwicklung der Umsatzerlöse aus, sondern auch die wachsende Konkurrenz sowie ein verändertes Weiterbildungsverhalten. Die VWA hat dieser Entwicklung entgegenzuwirken und sich der neuen Entwicklung anzupassen um Studiengänge weiterhin anbieten zu können.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VWA Mainz.

Es wird empfohlen, in der nächsten Kuratoriumssitzung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. für die Teilanstalt Mainz die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 zu beschließen.

13. Jahresabschlussprüfung 2021 Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der „Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH“ erfolgt im Auftrag des Oberbürgermeisters sowie aus dem Prüfungsrecht als Zuwendungsgeber und den Nebenbestimmungen zu dem erlassenen Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Mainz. Darin heißt es, dass abweichend von früheren Regelungen, bis zum vollständigen Abbau der in der Bilanz des Zuwendungsempfängers „Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH“ ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträgen, neben dem zahlenmäßigen Nachweis, ein geprüfter Jahresabschluss vorzulegen ist.

Das Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz prüft unter Einbeziehung der Buchführung den Jahresabschluss der Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH nebst Anlagen für das Geschäftsjahr 2021. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den ergänzenden Bestimmungen. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt (§ 264 II 1 HGB).

Jahresergebnis und Eigenkapital

Die Gesellschaft erhält für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Festbetragsfinanzierung aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Mainz. Diese Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zum nachhaltigen Abbau der bilanziellen Überschuldung vorgesehen. Nach Angaben der Gesellschaft ist die vollständige Zuwendung, in Höhe von 330.000,00 € im November 2022 geflossen und damit im Bewilligungszeitraum (01.06.2022 – 31.12.2022) abgerufen worden. Bis spätestens zum 31. März des Folgejahres ist der Kulturabteilung ein Verwendungsnachweis gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung vorzulegen.

Aufgrund der in 2022 abgerufenen Zuwendung und dem damit verbundenen Abbau der bilanziellen Überschuldung, ist davon auszugehen, dass sich in den zukünftigen Jahren die Finanzsituation der Gesellschaft verbessert.

Nach unserer Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH. Gegen die Entlastung der Geschäftsführung bestehen keine Bedenken.

14. Jahresabschlussprüfung 2021 Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH

Die Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH übernimmt den gastronomischen Betrieb der Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH. Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH erfolgt im Auftrag des Oberbürgermeisters. Darüber handelt es sich bei der Gesellschaft um eine 100 prozentige Tochtergesellschaft der Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH. Bei der Muttergesellschaft besteht das Prüfungsrecht als Zuwendungsgeber und den Nebenbestimmungen zu dem erlassenen Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Mainz. Darin heißt es, dass abweichend von früheren Regelungen, bis zum vollständigen Abbau der in der Bilanz des Zuwendungsempfängers „Unterhaus Mainzer Forum-Theater gGmbH“ ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträgen, neben dem zahlenmäßigen Nachweis, ein geprüfter Jahresabschluss vorzulegen ist. Da die

Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH die Tochtergesellschaft ist, erfolgt die Prüfung im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung der Muttergesellschaft.

Das 14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz prüft den Jahresabschluss der Unterhaus Mainzer Forum-Theater Gastronomie GmbH nebst Anlagen für das Geschäftsjahr 2021. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den ergänzenden Bestimmungen.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 Satz 1 HGB). Gegen die Entlastung der Geschäftsführung bestehen keine Bedenken.

I. Sonderauftrag des Oberbürgermeisters

Am 13. Juni 2022 übermittelte der seinerzeitige Oberbürgermeister Ebling aus aktuellem Anlass einen Sonderauftrag. Zu überprüfen waren danach Abläufe zu (vereinfachten) Baugenehmigungsverfahren und die Bewertung eines konkret genehmigten Bauvorhabens. Aufgrund einer konkreten wie durchaus umfassenden Vorlage kam die Frage auf, ob die zu einem bestimmten Bauvorhaben ergangene Baugenehmigung unrechtmäßig sein könnte. Zugehörig galt es die Abläufe zu vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bei der städtischen Bauaufsicht allgemein dahingehend zu analysieren, ob diese konkrete Baugenehmigung möglicherweise abweichend von üblichen Abläufen behandelt wurde. Zum Schutze der betroffenen Personen kann über diese umfangreiche Prüfung nicht näher berichtet werden. Zu erwähnen ist, dass nach intensiver Abwägung zusätzlich – legitimiert durch den Oberbürgermeister – ein Fachanwalt seitens des 14 - Revisionsamtes eingeschaltet wurde. Dieser stellte letztlich Mängel - die aber nach einer Prüfung durch das Rechtsamt nicht zu einer Rücknahme der erteilten Baugenehmigung führten - fest. Wir stellten seitens des 14 – Revisionsamtes überdies diverse Mängel in den allgemeinen Abläufen zu vereinfachten Baugenehmigungsverfahren fest, insbesondere auch im Hinblick auf die dort anteilig praktizierte Führung elektronischer Akten.

J. Nachbetrachtung und offene Fragen

Im Jahre 2020 bat der Rechnungsprüfungsausschuss um eine Übersicht, inwieweit jedenfalls im Schlussbericht zum Vorjahr angesprochene Empfehlungen ggf. noch zur Umsetzung ausstünden. Darüber wurde mit Stand Mai 2020 bereits im Rechnungsprüfungsausschuss gesondert berichtet, worauf verwiesen wird. In der Folge wurde gebeten, solche Themen seitens des 14 – Revisionsamtes aufzuzeigen, zu denen ggf. weiter zur Umsetzung offenstehende Fragen ersichtlich sind. Diesem Wunsche entsprechend im groben Überblick:

- ❖ Zu den inhaltlich bereits zum 18. November 2019 abgeschlossenen Penetrations-tests seitens der Revision der Informationssicherheit, wozu seitens des 14 - Revisionsamtes final am 13. März 2020 die umfassenden Prüfungsberichte ergingen, standen zum Vorjahresschlussbericht noch Rückmeldungen seitens der 16 – KDZ zur Bereinigung erkannter nieder- bis mittelgewichteter Schwachstellen aus. Zwischenzeitlich erfolgten weitere Rückmeldungen, welche insbesondere teils bewusst gesetzte Einstellungen nachvollziehen lassen. Vor allen Dingen wurden die betroffenen Softwareprodukte in der Zwischenzeit jedoch in verschiedener Hinsicht aktualisiert, so dass dem 14 – Revisionsamt keine seinerzeit festgestellten Schwachstellen mehr als unverändert ungeklärt bekannt sind.
- ❖ Zur Aufgabe der Jahresabschlussprüfungen wurden zwei sog. „Optimierungsfelder“ definiert, hinzu kommen sodann Feststellungen, die teilweise noch nicht oder nicht vollständig erledigt sind:

- Vertragsregister

Im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 hat das Revisionsamt die Einrichtung eines zentralen Vertragsregisters empfohlen, um sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Stadt Mainz abgeschlossenen Verträge und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen verschaffen und angemessen auf mögliche Risiken reagieren zu können. Seitens des Amtes 20 wurde ein Konzept erstellt, das sich in der finalen Abstimmungsphase befindet. In einer Infoveranstaltung wurde das Konzept bereits den Amtscontrollern vorgestellt. Die Einführung des Vertragsregisters ist im Jahr 2023 vorgesehen.

- Zuwendungsregister

Im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 hat das Revisionsamt die Einrichtung eines Zuwendungsregisters empfohlen, um sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Stadt Mainz empfangenen und geleisteten Zuwendungen und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen verschaffen und ggf. angemessen auf mögliche Risiken reagieren zu können²⁰.

- IT-Verfahren zur Liegenschaftsverwaltung

Es wird ein automatisierter Abgleich der Daten aus dem IT-Verfahren zur Liegenschaftsverwaltung mit dem städtischen Finanzprogramm angestrebt. Dieser ist nach wie vor nicht möglich. Seitens der Stadt Mainz sind alle erforderlichen vorbereitenden Schritte erfolgt. Der Softwaredienstleister wird in regelmäßigen engen Zeitabständen hinsichtlich der geplanten systemseitigen Umsetzung kontaktiert.

- Stammdatenverwaltung:

Es wird eine Reduzierung von Adressdubletten angestrebt. Das Amt 20 hat dahingehend bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. Die Einführung eines Workflows hat schon zu wesentlichen Verbesserungen geführt. Es konnten bereits erhebliche Bereinigungen vorgenommen werden. Eine weitere Reduzierung der Adressdubletten soll mit Umstellung des Finanzverfahrens umgesetzt werden.

- Buchungsqualität (GoBD-konforme Arbeitsweise):

Die Buchungstexte in der Finanzsoftware beschreiben nicht eindeutig die entsprechenden Geschäftsvorfälle. Es ist zwingend auf den notwendigen Informationsgehalt zu achten.

- ❖ Seit geraumer Zeit ist eine Überprüfung sämtlicher Forderungsarten, die seitens der Stadtverwaltung Mainz buchhalterisch bzw. kassenrechtlich anzusprechen sind, vorgesehen. Dazu wurde Anfang 2021 eine erste grobe Rückmeldung vom Amt 20 an das 14 – Revisionsamt vorgelegt. Intention des Revisionsamtes war, die insoweit seitens

²⁰ Vgl. zum Softwareeinsatz bereits die Ausführungen auf S. 34 ff.

Amt 20 seinerzeit geteilt wurde, an dieser ganz grundlegend frühen Stelle durch saubere Festlegungen soweit als möglich das Auflaufen jedweder denkbaren Beitreibungsfälle bei der Stadtkasse auf ein nicht vermeidbares Minimum zu begrenzen. Beispiele sind zulässiges Vorkasseverlangen oder Verrechnungsmöglichkeiten. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhange die notwendig kommende Umstellung des städtischen Finanzverfahrens, wozu sinnvollerweise vorher möglichst weitreichende Bereinigungen – so möglich – vorgenommen werden. Auf Nachfrage des Revisionsamtes teilte die Stadtkasse mit, dass es keinen neuen Sachstand gibt.

- ❖ Anlässlich der Nachprüfung zum Forderungsgesamtbestand²¹ wurde ein „Grobkonzept“ zu einem angedachten Forderungsmanagement von der Stadtkasse selbst angekündigt. Die Stadtkasse wurde neuerlich dazu befragt und teilte mit, dass das Grobkonzept aufgestellt sei und sich in der amtsinternen Feinabstimmung befände.
- ❖ Zu den Gemeinschaftsunterkünften steht seitens Amt 50 unverändert der Erlass einer passgenauen Gebührensatzung aus. Auf letztjährige Nachfrage teilte das Amt 50 mit, dass im Laufe des Jahres 2022 mit dem Erlass der Gebührensatzung zu rechnen sei. Einzig die Gebührenhöhe müsse noch abgestimmt werden. Weil keine weiteren Rückmeldungen eingingen, wurde anlässlich des jetzigen Schlussberichtes 2022 erneut nachgehakt. Seitens Amt 50 wird mitgeteilt, dass die Gebührensatzung für die Gemeinschaftsunterkünfte noch nicht erarbeitet ist.
- ❖ Zu einem Prüfungsbericht aus 2019 bezüglich der Abrechnungen zu Parkscheinautomaten (Amt 61) standen mehrere Punkte bereits zum vorletzten Schlussbericht zur Klärung seitens der Stadtkasse aus. Zur Abfassung dieses Schlussberichtes wurde seitens des 14 – Revisionsamtes der aktuelle Sachstand erneut abgefragt, geantwortet wurde: Um einen einheitlichen Bestand der Automaten zu erreichen, wurde aus wirtschaftlichen Gründen eine Beschaffung von 180 Parkscheinautomaten, an denen das bargeldlose Bezahlen eingeführt werden kann, in einer Vergabe im Jahr 2022 beschlossen. Die Hausmittel stehen in entsprechender Höhe zur Verfügung. Eine Rückmeldung zur Klärung der Verbuchung der Einnahmen aus Handyparken steht nach Rücksprache mit Amt 61 seitens der Stadtkasse weiter aus.
- ❖ Bereits im Schlussbericht zu 2020 wurde die schwierige Situation zur Vorlage von

²¹ Vgl. 14 – Revisionsamt: Prüfungsbericht Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes vom 26. Juli 2019. Dieser überprüft die nachfolgende Entwicklung zu 14 – Revisionsamt: Prüfungsbericht 39/2017 – Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen vom 17. Januar 2018.

Vertragsakten der 69 – Gebäudewirtschaft Mainz (Eigenbetrieb) dargestellt. Die fortgeführten Werte in der Übersicht:

	2019	2020	2021	2022
gezogene Stichproben	245	226	161	231
nicht vorgelegte Akten	134	138	116	163
%	54,69	61,06	72,05	70,56

Ab Juli 2020 wurde das Finanzsystem bei der 69 – GWM so konfiguriert, dass ein Sachbearbeiterhinweis erscheint, der darauf aufmerksam macht, dass die entsprechenden Unterlagen dem 14 – Revisionsamt vorzulegen sind. Danach wurden von weiteren 90 in 2020 überprüften Fällen wiederum 51 Vertragsakten nicht dem 14 – Revisionsamt vorgelegt. Im Berichtsjahr 2022 wurden von in 231 gezogenen Stichproben in 163 Fällen die Vertragsakten bzw. Handakten nicht vorgelegt. Nach Ansicht des 14 – Revisionsamtes wurde es seitens der 69 – GWM versäumt, den Mitarbeitern mittels einer Organisationsinformation den Sachverhalt näher zu vermitteln. Die fortgeschriebenen Fallzahlen zeigen, dass noch Handlungsbedarf besteht.

- ❖ Zum Zweckverband Lennebergwald wurde schon im Schlussbericht 2021 ausgeführt: „[E]s [kam] bereits in 2020 anlässlich der seinerzeitigen Jahresabschlussprüfung 2019 zu etlichen Feststellungen, die Fragen zur Verwaltungsführung aufwerfen und die es zu klären gilt. Die Situation gestaltet sich ob des ausstehenden Jahresabschlusses 2020 nunmehr nochmals schwieriger.“ In 2022 gibt es anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2020 wiederholt etliche Feststellungen, die Fragen zur Verwaltungsführung aufwerfen. Zurzeit finden Klärungsgespräche statt. Insbesondere sind Zuständigkeiten zu definieren und Vereinbarungen zu treffen. Inwieweit eine Klärung noch bis zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 erfolgen kann, ist derzeit nicht absehbar. Der Jahresabschluss 2023 soll fristgerecht und in korrekter Form erfolgen.

K. Unterzeichnung

Der Schlussbericht ist vom Leiter des 14 - Revisionsamtes zu unterzeichnen und dem Stadtrat vorzulegen, §§ 112 VII, 28 II 1 GemO. Vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Stadtrat wird Herrn Bürgermeister Beck Gelegenheit zur etwaigen Stellungnahme gegeben (vgl. §§ 112 VIII, 113 IV, 28 II 2, 1. HS GemO).

Mainz, 6. März 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Huber', written in a cursive style.

Peter Huber

Leiter des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

V. Tätigkeitsbericht

A. Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

1. Vorbemerkung

Der Antikorruptionsstelle (AKS) der Landeshauptstadt Mainz (LHM), organisatorisch dem Revisionsamt zugeordnet, obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter:innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.

Die Stellung und die Aufgaben der Antikorruptionsstelle innerhalb des Revisionsamtes sind unter Nr.11 der Revisionsordnung der Landeshauptstadt Mainz in der aktuell gültigen Fassung vom 28. August 2022 i. V. m. Nr.11 der Dienstanweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption vom 11. Mai 2018 festgelegt worden.

2. Tätigkeitsfelder

Zu den wesentlichen Tätigkeitsfeldern der Antikorruptionsstelle gehören unter anderem:

- Kontaktstelle für alle Beschäftigten der LHM sowie Bürgerinnen und Bürger.
- Sensibilisierung von Mitarbeiter:innen zum Thema Korruption.
- Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten.
- Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte.
- Beratung bei Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

3. Kontaktstelle

Mit Wirkung vom 17. Mai 2016 ist der Abteilungs- und stellvertretende Amtsleiter des Revisionsamtes zum Antikorruptionsbeauftragten (AKB) der Landeshauptstadt Mainz bestellt worden. Im Herbst 2016 erwarb er im Rahmen eines Lehrgangs das „*Zertifikat zum Antikorruptionsbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung*“. Die unabhängige Stellung sowie die Rechte und Pflichten als Prüfer bleiben hierdurch unberührt.

4. Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen stellt einen kontinuierlichen Prozess dar. Dieser bedarf einer fortlaufenden Anpassung sowie der Entwicklung neuer Ideen. In Zusammenarbeit mit der städtischen Öffentlichkeitsarbeit und Protokollabteilung (10.05) wurde ein Flyer entworfen, der für Öffentlichkeit als auch für die Mitarbeiter:innen seit dem 09. Dezember 2021 in den Dienstgebäuden der Stadt Mainz ausliegt. In diesem Zusammenhang hat sich der damalige Oberbürgermeister Herr Michael Ebling mit seinem Statement klar gegen Korruption positioniert. Der Flyer wurde von der AKS im Berichtszeitraum aktualisiert und erscheint im Jahr 2023 als Neuauflage.



5. Hinweis auf rechtskonformes Handeln

Da im Arbeitsalltag bei der Ausübung der täglichen Arbeit eine Vielzahl von Bestimmungen und Vorschriften zu beachten sind, wurden alle Mitarbeiter:innen im Berichtsjahr durch das 10-Hauptamt in Form eines Informationsblattes u.a. auch explizit auf die Einhaltung der Dienstanweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption hingewiesen. Das Informationsblatt wurde durch die/den jeweiligen Vorgesetzte/n den Mitarbeiter:innen gegen Unterschrift ausgehändigt und darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die genannten Inhalte arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich sowie ggf. strafrechtlich bewertet werden können.

6. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter:innen der LHM

Ein wesentliches Element der Korruptionsprävention ist die Information aller Mitarbeiter:innen der Verwaltung über den rechtlichen Rahmen, die Merkmale und Erscheinungsformen, die Auswirkungen sowie Verhaltensregeln zu Bekämpfung und Vorbeugung von Korruption. Der Fokus der Präventionsarbeit der Antikorruptionsstelle liegt dabei in den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter:innen über das richtige Verhalten beim Thema Korruption sowie dem richtigen Umgang mit Vorteilen.

Aus Sicht des Antikorruptionsbeauftragten gehört zur Grundlage einer jeden Strategie zur Vermeidung von Korruption eine umfassende Information. Prävention bedeutet auch die

Weitergabe von Wissen. Es wurden deshalb vom AKB eigene Schulungsinhalte zu den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen erstellt, die kontinuierlich weiterentwickelt und den aktuellen Ereignissen angepasst werden.

- In der zweiten Jahreshälfte 2022 nahm die Anfrage nach Präsenzveranstaltungen wieder merklich zu. Dies liegt vor allem daran, dass vielen Teilnehmer:innen bei den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der Antikorruptionsstelle der persönliche Austausch sowie das Eingehen auf individuelle Fragen besonders wichtig sind und dies bei Online-Schulungen nur bedingt möglich ist. Ein Angebot aus Präsenzveranstaltungen und online abrufbaren Lerneinheiten sollte daher künftig das Ziel der Antikorruptionsstelle sein.
- Aufgrund spezieller Anfragen durch das 30 - Standes-, Rechts- und Ordnungsamt wurden zwei Informationsveranstaltungen zu je drei Stunden am 10. Oktober 2022 und am 09. November 2022 durchgeführt. Insgesamt haben 31 Personen aus den Abteilungen Öffentliche Sicherheit und Ordnung (30.03) und Standesamt (30.04) an diesen Veranstaltungen teilgenommen.
- Im Rahmen des allgemeinen städtischen Fortbildungsangebots bietet die Antikorruptionsstelle jeweils im Monat Dezember anlässlich des jährlichen Welt-Antikorruptionstag (09. Dezember) für alle interessierten Mitarbeiter:innen eine Informationsveranstaltung zur Sensibilisierung des Themas Korruption an. An dieser Veranstaltung haben 11 Personen aus verschiedenen Ämtern teilgenommen.

Die Teilnahme der Mitarbeiter:innen wurde dokumentiert und die Teilnehmer haben eine Teilnahmebestätigung erhalten. In den von der Antikorruptionsstelle konzipierten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sind im Wesentlichen folgende Punkte thematisiert worden.

- Lagebild Korruption in *Deutschland, EU und weltweit*
- *Phänomenologische Besonderheiten*, Dunkelfeld, gefährdete Aufgabenbereiche
- strafrechtliche Aspekte
- Präventionsrichtlinien und interne Regelungen (DA-Korruption)
- Korruptionsindikatoren
- Aufgabenbereich Anti-Korruption
- Ansprechpartner, Erreichbarkeiten und weitere Informationsquellen
- Internationaler Anti-Korruptionstag

7. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Mandatsträger:innen und Fraktionsgeschäftsführer:innen

Das Vertrauen in die Integrität von politischen Entscheidungsträgern hängt von deren rechtmäßigen, unvoreingenommenen und vor allem uneigennütigen Handeln ab. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Korruptionsprävention im Berichtsjahr erstmals auch für die kommunalen Mandatsträger:innen und Fraktionsgeschäftsführer:innen eine Informations- und Fortbildungsveranstaltung angeboten. Nach Überzeugung des AKB sollte auch das politische Ehrenamt über das Thema informiert werden, damit die Mitglieder der ehrenamtlichen Gremien über die Erscheinungsformen von Korruption sowie mögliche Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen informiert und in der Lage sind, etwaige Angriffe auf ihre persönliche Integrität abwehren können.

Ziel dieses Angebotes sollte sein, den Teilnehmer:innen neben der Vermittlung von grundlegenden Informationen zum Thema Korruption/Korruptionsprävention auch zu verdeutlichen, dass für die ehrenamtlich tätigen Stadtvertreter:innen einschlägige strafrechtliche Vorschriften gelten und welche Tatbestände hiervon erfasst werden.

Insbesondere waren im Wesentlichen folgende Punkte hierzu vorgesehen.

- Lagebild Korruption in Deutschland, EU und Weltweit (Daten-Zahlen-Fakten)
- Tatbestandsmerkmale der strafbaren Unrechtsvereinbarung
- Rechtlicher Rahmen im Fall von Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern
- Interessenskonflikte erkennen und vermeiden
- Inhalt einer Ehrenordnung

Leider wurde das Angebot von den Mandatsträger:innen und Fraktionsgeschäftsführer:innen im Berichtszeitraum 2022 nicht wie zuvor erhofft angenommen. Aufgrund fehlender Anmeldungen fanden keine Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für diesen Personenkreis im Berichtszeitraum statt.

8. Beratung und Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten

Aus den Reihen der Dezernate und Ämtern wurden der Antikorruptionsstelle verschiedene Sachverhalte und einzelne Vorfälle hinsichtlich etwaiger Korruptionsdelikte berichtet. Insbesondere werden traditionell die Weihnachtszeit und der Jahresausklang von Bürger:innen, Firmen und sonstigen Dritten oft dazu genutzt, um sich für die Zusammenarbeit bei der Verwaltung zu bedanken. Neben Dank und guten Wünschen für die Zukunft

finden in diesem Zusammenhang regelmäßig auch kleinere Präsente ihren Weg in unsere Dienststellen.

Die sich daraus ergebenden Fragen, insbesondere ob der Tatbestand der Vorteilsannahme erfüllt gewesen wäre, war rechtlich zu beurteilen und zu beantworten. Meist war zu bewerten, ob Sachgeschenke oder Einladungen zu Veranstaltungen von Amtsträgern angenommen werden durften. Da es hierbei einiges zu beachten gibt, informierte die Antikorruptionsstelle mit einigen Hinweisen mittels eines Anschreibens an alle Amtsleitungen und Dezernate vor der Weihnachtszeit "zum Ob und Wie die Zuwendung angenommen werden darf". Insbesondere handelte es sich dabei um Einladungen für Fernsehveranstaltungen, Konzertbesuche, Fastnachtssitzungen, sonstige Veranstaltungen, Gutscheine sowie Geschenk- und Präsentkörbe für den Kita- bzw. Erziehungsbereich. In den Fällen, bei denen für die Annahme der Zuwendung keine Zustimmung gem. DA-Korruption vorlag, wurden die Geschenke/Einladungen mit einem Begleitschreiben an die Absender zurückgesandt/abgelehnt und die AKS darüber in Kenntnis gesetzt.

9. Entgegennahme und Bewertung von Hinweisen zu Sachverhalten mit dem Verdacht auf Korruptionsdelikte

Im Berichtszeitraum sind verschiedene Hinweise auf Korruptionsverdacht entgegengenommen und bewertet worden. Im Zuge der Hinweisbearbeitung im Berichtszeitraum ergaben sich zahlreiche weitere, den Sach- und Informationsstand vertiefende Telefonate, Mailkontakte und briefliche Korrespondenzen. Die meisten Hinweise konnten nach einer ersten Bewertung meist als erledigt angesehen werden, weil sich keine konkreten Anhaltspunkte finden ließen, die weitere Ermittlungen gerechtfertigt hätten.

Von den eingegangenen Hinweisen wurden

einige Hinweise durch die Antikorruptionsstelle nicht weitergehend verfolgt, weil es sich erkennbar nicht um strafrechtlich relevante bzw. zu vage, nicht weiter verifizierbare Sachverhalte handelte,

einige Hinweise durch die Antikorruptionsstelle nicht weitergehend verfolgt, weil es sich um Sachverhalte handelte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Mainz fielen, sondern in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fielen.

In einigen Fällen war den Hinweisen jedoch weiter nachzugehen und eine weitere Prüfung geboten, um den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären. Hervorzuheben sind dabei folgende, nicht näher beschriebene Vorgänge, die zum Teil umfangreiche Ermittlungen erforderten:

Verkauf von Grundstücken unter dem Verkehrswert
Erteilung von besonderen Genehmigungen
Annahme von Bargeld

10. Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet in der Landeshauptstadt Mainz der Stadtrat (§ 94 Abs. 3, S. 5 GemO). Die Zuwendungen dürfen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Rat nur unter Vorbehalt angenommen werden. Eine unmittelbare Verwendung einer Zuwendung ohne vorherige Genehmigung durch den Stadtrat ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Abwicklung der Annahme von Geld- und Sachzuwendungen und deren weitere Bearbeitung wird von den zuständigen Dezernaten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsleitungen und unter Einbindung der Zentralstelle Sponsoring und Spenden und der/des Beauftragten zur Verhinderung von Korruption (AKB) auf Basis der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. bei der Stadt Mainz vorhandenen Vorgaben abschließend durchgeführt. Insbesondere ist von den Amtsleitungen zu bestätigen, dass kein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die Annahme von Zuwendungen zu erwarten ist. Die/Der Beauftragte zur Verhinderung von Korruption kann hinzugezogen werden, wenn seitens des Amtes Bedenken bestehen. Die Liste der Zuwendungen wird, bevor diese regelmäßig dem Stadtrat und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt wird, der/dem Beauftragten zur Verhinderung von Korruption zur Kenntnis vorgelegt.

Im Berichtszeitraum wurde die Antikorruptionsstelle in das Verfahren mit eingebunden. In zwei Fällen wurde auf Empfehlung und Anraten des AKB die Zuwendungsliste überarbeitet bzw. angepasst.

11. Veröffentlichungspflichten von Zuwendungen

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 12 LTranspG sind Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Betrag von 1.000 € zu veröffentlichen, soweit der Veröffentlichung nicht andere Belange entgegenstehen, also Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden, oder durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter (natürlicher Personen) offenbart würden, vgl. § 16 LTranspG.

Nach Nr. 6.6 der VV Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung wird dem Transparenzgebot durch die Veröffentlichung eines jährlichen Zuwendungsberichts nach § 7 Abs. 1 Nr. 12 LTranspG Rechnung getragen. Ein Zuwendungsbericht wurde im Jahr 2021 von der Zentralstelle erstellt, der Antikorruptionsstelle (AKB) vorgelegt und anschließend auf der Homepage der Stadt Mainz veröffentlicht.

12. Vergabeprüfungen:

Das Vergabe- und Beschaffungswesen stellt von Natur aus einen besonderen Gefahrenbereich dar. Es ist daher in der Landeshauptstadt Mainz von diversen präventiven Sicherungsmaßnahmen geprägt, die auch Korruptionsaspekte betreffen. Wichtigstes Ziel der Vergabeprüfung bildet die Feststellung, ob ein vorgesehener Auftrag aus den Fachbereichen den vergaberechtlichen Regelungen entspricht. Zur Durchführung dieser Aufgabe steht die Vergabeprüfung in einem engen Kontakt mit der zentralen Vergabestelle. Auftragsvergaben werden sowohl nachträglich, das heißt, nach deren Erledigung als auch begleitend geprüft. Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurden einzelne Vergaben jeweils vor den Sitzungen des Vergabeausschusses betrachtet (vgl. Seite 53).

13. Arbeitsgruppe beim Institut der Rechnungsprüfer (IDR) zum Thema Compliance

Als Berufsverband der öffentlichen Finanzkontrolle ist das Institut der Rechnungsprüfer die Interessenvertretung aller professionellen Berufsgruppen, die sich mit öffentlicher Finanzkontrolle beschäftigen. Als solches entwickelt das IDR auch Standards und Arbeitshilfen für die Arbeit der Rechnungsprüfer bzw. die öffentliche Finanzkontrolle. Gesetzesvorhaben zum Hinweisgeberschutz und zur Sanktionierung von Verbänden sowie die zunehmende Rechtsprechung auf dem Gebiet der Compliance führen zu einer Notwendigkeit von Compliance-Management-Systemen (CMS) auch im kommunalen Bereich.

Eine vom Institut der Rechnungsprüfer initiierte Arbeitsgruppe, die aus Praktiker:innen aus unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors besteht, hat sich zum Ziel gesetzt, einen solchen Leitfaden für Kommunen zu erarbeiten. Die Stadt Mainz ist in dieser Arbeitsgruppe durch ihren Antikorruptionsbeauftragten vertreten. Im Laufe des Jahres 2022 wurde durch die Arbeitsgruppe ein umfangreicher und an den Bedürfnissen der Kommunen orientierter Leitfaden erstellt. Des Weiteren erarbeitet diese Arbeitsgruppe einen Leitfaden für Kommunen für die Implementierung von internen Meldekanälen entsprechend der umzusetzenden EU-Whistleblower-Richtlinie.

14. Transparency International Deutschland e.V.

Auf der Vorstandssitzung am 18. Juni 2021 hat sich der Vorstand von Transparency International Deutschland e.V. der Aufnahme der Landeshauptstadt Mainz zugestimmt. Somit ist die LHM neben Bonn, Hilden (Westfalen), Potsdam, Leipzig, Halle (Saale), Köln, Fontanestadt Neuruppin achtetes korporatives kommunales Mitglied bei Transparency Deutschland. Weitere Kommunen befinden sich im Aufnahmeverfahren.

Die Landeshauptstadt Mainz wird gegenüber TI durch die/den jeweilige/n Antikorruptionsbeauftragten vertreten.

Jährlich findet ein Treffen der kommunalen Mitglieder statt, möglichst umschichtig bei den Mitgliedskommunen. Pandemiebedingt hat dieses Treffen im Mai 2022 digital stattgefunden. Schwerpunkte der Besprechung vom 05. Mai 2022 waren u.a.:

- Auswirkungen des Ukraine Kriegs (insb. Vergaben, Durchsetzung von Sanktionen, Geldwäsche/Grundstücksgeschäfte usw.) auf die Kommunen,
- Vorstellung des neuen Mitglieds „Landeshauptstadt Mainz“,
- Anwendung des Verpflichtungsgesetzes,
- Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie und des elektronischen Hinweisgeber-systems,
- Muster-Ehrenordnung (Handreichung von TI)
- Bericht der Geschäftsstelle zum Internationalen Antikorruptionstag 2021.

Für den 10. und 11. Mai 2023 ist das nächste Treffen geplant, diesmal wieder in Präsenz in der Stadt Bonn.

Am 17. September 2022 fand die jährliche Mitgliederversammlung von Transparency Deutschland e.V. in Berlin statt. Mitglieder sind neben den genannten Kommunen u.a. auch Firmen der Privatwirtschaft und Privatpersonen. Von Seiten der Antikorruptionsstelle konnte zu diesem Termin leider kein Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht für die LHM wurde auf Vorschlag der AKS durch den Oberbürgermeister der Stadt Mainz als Behördenleiter, an eine persönlich bekannte Juristin bei Transparency International Deutschland zur Ausübung übertragen.

Im Berichtszeitraum 2022 veröffentlichte Transparency Deutschland e.V. den jährlichen

Jahresbericht über das abgelaufene Vorjahr 2021. Der Jahresbericht dokumentiert die Aktivitäten und Erfolge der führenden Organisation im Kampf gegen Korruption. Neben der inhaltlichen Arbeit informiert der Jahresbericht über die Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesen Jahresbericht floss u.a.



„ Mit unserer Mitgliedschaft bei Transparency Deutschland und der damit verbundenen Selbstverpflichtungserklärung machen wir deutlich, dass Mainz Korruption in jeder Form ablehnt und korruptives Verhalten weder bei politischen Entscheidungsträgern noch in der Verwaltung duldet.

Oberbürgermeister Michael Ebling - Kommunales Mitglied
Landeshauptstadt Mainz

ein Statement durch die Stadt Mainz von Oberbürgermeister Herr Michael Ebling mit ein, mit dem er deutlich macht, dass die Stadt Mainz Korruption in jeder Form ablehnt und korruptives Verhalten weder bei politischen Entscheidungsträgern noch in der Verwaltung duldet.

Nachzulesen unter:

https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2022/Jahresbericht-v14_barrierefrei_EDokument_VersionDezember2022.pdf

Die Mitgliedschaft bei Transparency Deutschland e.V. ermöglicht einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zu aktuellen Entwicklungen sowie eine jederzeitige vertrauensvolle Anlaufstelle bei Unsicherheiten. In 2022 fand ein besonders intensiver Austausch statt: einerseits aufgrund der noch immer pandemiebedingten Sondersituation, sowie andererseits zu vielschichtigen Themen wie Hinweisgeberschutz, Indikator für Korruptionsprävention für Kommunen sowie Musterehrenkodex für Stadtverordnete.

Eine weitere wesentliche Säule von Transparency Deutschland sind die Arbeits- und Projektgruppen. Die thematisch organisierten Gruppen dienen als Foren für den inhaltlichen Austausch und die Entwicklung neuer Positionen und Forderungen. Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sind mit ihrer Expertise der Grund dafür, dass Transparency Deutschland in vielen verschiedenen Bereichen ein fachkundiger, kritischer und anerkannter Akteur ist. Die Stadt Mainz ist u.a. Mitglied der Regionalgruppe Frankfurt/Rhein-Main.

Entwurf Ehrenordnung

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zur Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Mainz hat TI Regelungen in einer ergänzten Ehrenordnung des Mainzer Stadtrates zu Transparenz, Offenlegung von Interessenkollisionen, Geschenkkannahme etc. für erforderlich gehalten.

Im Berichtszeitraum wurde der Entwurf einer überarbeiteten Ehrenordnung durch die Antikorruptionsstelle erstellt und mit den Ämtern 10 und 30 abgestimmt. Der Entwurf soll nach erfolgter Oberbürgermeisterwahl im Jahr 2023 in den Stadtrat eingebracht werden.

15. Internationaler Welt-Antikorruptionstag 2022

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist TI auch im Jahr 2022 den jährlichen Internationalen Antikorruptionstag am 09. Dezember 2022 mit seinen Mitgliedern und Kooperationspartnern sichtbar angegangen. Zielsetzung war wie im letzten Jahr, die Öffentlichkeit für die Antikorruption zu sensibilisieren, aber auch, ein starkes Zeichen für die eigene Verpflichtung gegen die Korruption und für unsere Zusammenarbeit zu setzen.

Vor diesem Hintergrund appellierte TI an seine Mitglieder, wieder rund um den Internationalen Antikorruptionstag mit gemeinsamen Aktivitäten an der Aktion mitzuwirken. Die Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Mainz nahm den



Welt-Anti-Korruptions-Tag 2022

Die Landeshauptstadt Mainz unterstützt den Aktionstag und macht durch die Mitgliedschaft bei Transparency International Deutschland e.V. deutlich, dass Mainz Korruption in jeder Form ablehnt. ...mehr

Welt-Anti-Korruptionstag 2022 zum Anlass, um auf der Internetseite der Landeshauptstadt Mainz bzgl. „Korruption, Vorbeugen und Bekämpfung“ aufmerksam zu machen.

16. Internetauftritt der Antikorruptionsstelle

Auf der Internetseite der Landeshauptstadt Mainz (14-Revisionsamt) werden im Rahmen der Korruptionsprävention die zahlreichen Informationen der Antikorruptionsarbeit übersichtlich dargestellt werden. Im Berichtszeitraum wurden die entsprechenden Links zur Präsentation der Antikorruptionsarbeit in der LHM überarbeitet.

17. Verknüpfung Revision / Korruptionsprävention

Da der Antikorruptionsbeauftragte in Personalunion auch eine Abteilung im Revisionsamt leitet, können die Bereiche Revision und Korruptionsprävention gewinnbringend miteinander verknüpft werden. So wurde im Rahmen durchgeführter Kassenprüfungen jeweils auch der Bereich Korruptionsprävention mit betrachtet, da die Verwaltung von Barkassen einen Bezug zur Korruptionsgefährdung enthält. Diese Herangehensweise dient auch der fortlaufenden Sensibilisierung für das Thema und wird kontinuierlich fortgesetzt.

18. Fachliches Thema

Im Juli 2022 hatte das Bundeskabinett einen Regierungsentwurf für das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) beschlossen. Am 16. Dezember 2022 wurde das neue Gesetz im Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Im nächsten Schritt muss es nun durch den Bundesrat und könnte dann in Deutschland in Kraft treten.

Zum Zeitpunkt vor der Drucklegung dieses Berichtes wurde bekannt, dass der Bundesrat am 10.02.2023 dem im Dezember vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Hinweisgeberschutzgesetz die Zustimmung verweigert hat und es nun zu weiteren Verzögerungen kommen wird. Mehrere Bundesländer haben dem Gesetz zum Schutz von Whistleblowern ihre Stimme verweigert.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie, die erstmals EU-weit einen standardisierten Schutz für Hinweisgeber festlegt. Unternehmen und Behörden müssen neben der verpflichtenden Einrichtung von Meldestellen nun geschützte Meldewege einführen. Dadurch soll die Bereitschaft zum Melden von Verstößen erhöht werden. Das zeigt auch die Erfahrung vieler Unternehmen, die bereits heute solche Meldewege haben. Fast jeder große Skandal wurde von zunächst anonymen Hinweisgebenden gemeldet.

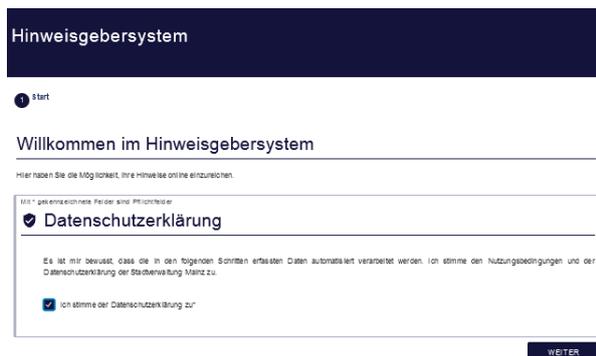
Das Gesetz regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die internen oder externen Meldestellen weitergeben (hinweisgebende Personen). Dies bezieht Arbeitnehmende, Beamte, Selbstständige, Gesellschafter, Praktikanten, Freiwillige, Mitarbeitende von Lieferanten sowie Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder noch nicht begonnen hat und sich in einem vorvertraglichen Stadium befindet, mit ein.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wartet die LHM für die konkrete Umsetzung der landesrechtlichen Regelungen noch ab.

Die Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt Mainz hat bereits jetzt schon Verfahren und Maßnahmen implementiert um auf Missstände und Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

Auf der Internetseite der Landeshauptstadt Mainz (14-Revisionsamt) bietet die Antikorruptionsstelle Mitarbeiter:innen wie auch Bürgerinnen und Bürger, Firmen und sonstigen die Möglichkeit über ein elektronisches Kontaktformular Hinweise auf korruptes Verhal-

ten anzuzeigen. Es handelt sich dabei um eine eigenständige, internetbasierte Kommunikationsanwendung (kein E-Mail-System) und dient als Anlaufstelle für die Meldung von Hinweisen auf Korruptionsdelikte und Verdachtsfälle. Die eingehenden Hinweise werden streng vertraulich behandelt und der Zugriff obliegt ausschließlich der Antikorruptionsstelle. Die Meldungen können auch anonym erfolgen.



Für alle anderen Compliance-Bereiche hat die Landeshauptstadt Mainz noch ein richtlinienkonformes, möglichst einheitliches Hinweisgebersystem einzurichten, das auch die vorgeschriebene sachgerechte Aufarbeitung eingehender Hinweise umfassen muss. Hierzu wird die Antikorruptionsstelle der Behördenleitung die Einsetzung einer stadtinternen Projektgruppe empfehlen. Darüber hinaus hat auch jedes städtische Beteiligungsunternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiter:innen zukünftig ein Hinweisgebersystem einzurichten.

B. Weitere Aktivitäten

1. Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der Landeshauptstadt Mainz

Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte von Deutschen Städtetag

Beim Deutschen Städtetag besteht der Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten²² Städte, dem der Amtsleiter des Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz angehört.

Wie in den Vorjahren fanden zwei Tagungen statt (Frühjahrs- und Herbsttagung), an denen der Amtsleiter des Revisionsamtes teilnahm. Zu Beginn der Tagungen werden jeweils aktuelle Themen besprochen und Lösungsansätze diskutiert. Dieser regelmäßige Austausch zwischen den Amtsleitungen der Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstädte und größten Städte hat sich sehr bewährt, weil dadurch regelmäßig Impulse für eigene Prüfungen sowie Ansätze zur Optimierung der eigenen Arbeit gefunden werden. Dadurch erhält der Teilnehmerkreis Tipps und Hilfen für zukünftige Prüfungen. Weiterhin

²² Hierzu gehören Städte mit über 500.000 Einwohnern.

ist die zuständige Referentin vom Deutschen Städtetag ebenfalls anwesend und berichtet über aktuelle Themen vom Städtetag.

Im Jahr 2022 fanden die zwei Sitzungen wieder in Präsenz statt. Die Sitzungen werden immer von einer anderen Kommune ausgerichtet, die Herbstsitzung am 22. und 23. September 2022 wurde in der Landeshauptstadt Mainz organisiert und durchgeführt.

Schwerpunkte der beiden Tagungen waren u. a:

- Prüfung der IT-Sicherheit sowie grundsätzlich IT-Projekte
- Werberechte
- Aktuelle Themen wie Ukrainekrieg und damit verbundene Preissteigerungen und Lieferausfälle, Greensill

Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz besteht ein Arbeitskreis, dem neben den Rechnungsprüfungsämtern der zwölf kreisfreien Städte der Bezirksverband Pfalz angehört. Regelmäßige Teilnehmer sind der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz. Der Arbeitskreis tagt einmal im Jahr und fand am 10. November 2022 in Pirmasens statt.

Tagesordnungspunkte waren u. a:

- Referat von Herrn Michael Mätzig Geschäftsführender Direktor beim Städtetag Rheinland-Pfalz zu aktuellen Themen (Altschuldenproblematik/Kommunaler Finanzausgleich/Kommunalaufsicht)
- Referat von Herrn Ministerialrat Peter Feigel Rechnungshof Rheinland-Pfalz „Aktuelles vom Rechnungshof“

Die eingereichten Themen aus Verwaltung und Technik werden im Anschluss in getrennten Gruppen behandelt. Ebenso wie im Arbeitskreis auf Bundesebene findet hier ein fachlicher Austausch statt, der neben allgemeinen Prüfungsthemen vorrangig landesspezifische Themen behandelt.

Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR)

Die Landeshauptstadt Mainz ist seit 2017 Mitglied im IDR und im Verwaltungsrat des IDR durch den Amtsleiter des Revisionsamtes vertreten. Das IDR unterstützt seine Mitglieder bei dem gesetzlichen Auftrag der kommunalen Finanzkontrolle nach den Regelungen der jeweiligen Gemeindeordnungen.

Der Grundgedanke dabei ist, dass Prüfungen grundsätzlich dazu beitragen sollen, einen Mehrwert zu generieren oder Prozesse zu optimieren. Dadurch können sowohl die Gremien als auch die Verwaltungsleitung bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden.

Ziele des IDR sind u. a.

- Verbesserung der Qualität der öffentlichen Rechnungsprüfung,

- Entwicklung moderner Prüfmethoden,
- Entwickeln von Standards und Anforderungsprofilen für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Diese Ziele werden in verschiedenen Facharbeitskreisen und Projektgruppen weiterentwickelt, in denen auch Mitarbeiter des Revisionsamtes Mainz mitwirken.

Daneben gibt es für jedes Bundesland eine eigene Landesgruppe. Diese soll ihre Mitglieder bei der Erreichung der o. g. Ziele, unter Beachtung der spezifischen landesrechtlichen Regelungen unterstützen. Die jeweiligen Landesgruppensprecher sind Mitglied im Verwaltungsrat. Im Jahr 2019 wurde der Amtsleiter des Revisionsamts Mainz zum Sprecher der Landesgruppe Rheinland-Pfalz gewählt.

Im Jahr 2022 fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrates statt, eine davon im November in der Landeshauptstadt Mainz. Diese Sitzung wurde mit Unterstützung des IDR organisiert und durchgeführt.

2. Personalsituation und Fortbildung

Im Revisionsamt waren zum 31. Dezember 2022 insgesamt 15 Stellen im Stellenplan ausgewiesen, davon waren zum 30. Juni 2022 13,9 Vollzeitäquivalente besetzt. Für 2023 wurde dem Revisionsamt eine zusätzliche Stelle bewilligt, die nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde besetzt werden kann.

Die Mitarbeiter:innen verfügen entsprechend ihrer Tätigkeit über die erforderlichen Berufsabschlüsse. Ein qualitativ hoher und ständig aktueller Aus- und Fortbildungsstand ist im Prüfungswesen heute bei der sich ständig wandelnden Arbeitswelt unabdingbar. Dieser hohe Stand ist die Grundvoraussetzung für eine effektive Prüfung, die dem Geprüften auch einen entsprechenden Nutzen bringt. Entsprechend hoch muss auch der Aufwand für Aus- und Fortbildung im Revisionsamt angesetzt werden. Der Budgetansatz für das Revisionsamt im Jahr 2022 war ausreichend, um alle notwendigen Maßnahmen durchführen zu können.

3. Qualifizierungsprogramms „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ des IDR

Die Qualifizierung im Rahmen des Qualifizierungsprogramms „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ des IDR wurde im Jahr 2022 fortgesetzt, eine Prüferin konnte an der Qualifizierung teilnehmen. Für jeden Neuling im RPA ist zukünftig die Teilnahme am gesamten Qua-

lizierungsprogramms mit dem Abschluss zum „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ vorgesehen.

4. Jahresprüfplan 2022

Die Leitung des Revisionsamtes erstellt auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes am Anfang eines jeden Jahres einen Prüfplan über die voraussichtlichen unterjährigen Prüfungen des laufenden Jahres und legt diese dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vor.

Dabei obliegt der Leitung des Revisionsamtes im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung.

Der Jahresprüfungsplan für das Jahr 2022 wurde Herrn Oberbürgermeister Ebling im Januar 2022 übergeben.

5. Neue Revisionsordnung (RevO)

Am 28. August 2022 ist die aktualisierte Fassung der Dienstanweisung Revisionsordnung (RevO) in Kraft getreten. Die neugefasste Dienstanweisung regelt das örtliche Prüfungswesen in der Landeshauptstadt Mainz und legt klare Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest. Die Dienstanweisung kann u. a. im Internet auf der Seite der Landeshauptstadt Mainz unter <https://www.mainz.de/vv/oe/revisionsamt.php> abgerufen werden.

6. Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses befindet sich beim Revisionsamt und umfasst den Bereich von der Vorbereitung der Ausschusssitzungen über die Zusammenstellung der Sitzungsunterlagen, der Versendung der Tagesordnung/Einladung bis hin zur Erstellung der Sitzungsniederschrift. Die Sitzungsniederschriften über die einzelnen Sitzungen im Berichtszeitraum können über das Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Mainz unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/stadt-rat-ratsinfo/ratsinformationssystem.php> abgerufen werden. Die Leitung des Revisionsamtes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Themenbedingt nehmen weitere Prüfer:innen an den Sitzungen teil.

7. Teilnahme an Ausschüssen

Die Leitung des Revisionsamtes ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung berechtigt, an den Sitzungen aller übrigen Ausschüsse teilzunehmen oder sich von der / dem zuständigen

Fachprüfer:in vertreten zu lassen. Die Teilnahme an diesen Ausschüssen wird grundsätzlich durch den/die Fachprüfer:in wahrgenommen. Dies ermöglicht den Prüfer:innen zeitnahe Informationen zu aktuellen Beschlüssen zu erhalten und im Bedarfsfall die Fachämter auch beratend zu unterstützen.



Landeshauptstadt
Mainz

re|vision

Impressum:
Landeshauptstadt Mainz
Postfach 3820 | 55028 Mainz
14 – Revisionsamt
Standort Malakoff Passage
Rheinstraße 4
55116 Mainz
Bildnachweis: Landeshauptstadt Mainz
Druck: Hausdruckerei der Stadtverwaltung
Auflage: 50 Exemplare
Stand: 6. März 2023